Die Wahlen in Genf

Eine Denkschrift

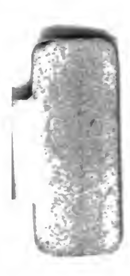
dem h. schweizer. Bundesrathe und dem Schweizer Volke

gewidmet von

Ernst Naville

(Aus dem Französischen übersetzt.)

Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1864.




Die
Wahlen in Genf.

Eine Denkschrift

dem h. schweizer. Bundesrathe und dem Schweizer Volke

gewidmet von

Ernst Naville.

(Aus dem Französischen übersetzt).

Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

1864.

An die Tit. Mitglieder des hohen schweizerischen Bundesrathes.

Tit.!

Wenn ich eine Denkschrift, welche die Wahlen in Genf und die an dieselben sich knüpfenden gewichtigen Fragen behandelt, an Sie richte und Sie bitte, derselben Ihre Aufmerksamkeit zu widmen, so ist es meine Pflicht, diesen Schritt zu rechtfertigen und Ihnen in Kürze die Natur desselben und meine Beweggründe auseinanderzusetzen.

Sie erhalten hier Tit., durchaus keine aus Genf herrührende Bittschrift noch eine Petition, deren Unterschriften zu zählen und zu erwägen wären. Sie sehen nur einen Schweizerbürger vor Ihnen erscheinen, welcher Genf kennt und liebt, da Genf sein Heimatskanton ist; welcher aber hier die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes, nur als Schweizer und nur mit Rücksicht auf die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft bespricht. Dieser Bürger, Tit., tritt allein vor Ihnen auf. Der Umstand, daß er jeder offiziellen Stellung völlig fremd ist, daß er sogar in seinen Ansichten der einen wie der andern der Parteien, welche allein ihre Programme in Genf verbreiten, fern steht, bietet Ihnen

vielleicht etwelche Garantie für seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Niemand außer mir haftet für meinen Schritt noch für meine Gedanken; ich spreche bloß meine eigene Ueberzeugung aus. Aber diese Ueberzeugung erfüllt mich ganz und gar. Indem sie mir die Pflicht zu reden auferlegt, hat sie mir vielleicht auch das Recht dazu gegeben.

Die in diesen Zeilen ausgesprochenen Ideen sind klar vor meinem Innern; die Ueberzeugungen, welche mich veranlassen, die Feder in die Hand zu nehmen, sind tief eingewurzelt, lange und wohl überlegt. Allerdings kann ich mich täuschen und vielleicht sehr täuschen; glauben Sie, Tit., daß ich mir dessen wohl bewußt bin; daß wenn meine Worte Ihnen kühn erscheinen mögen, mein Herz doch frei ist von Anmaßung. Sollte der Vorschlag, welchen ich die Ehre habe Ihnen vorzulegen, unbeachtet bleiben, so werde ich mich darüber hinwegzusetzen wissen. Wenn die Veröffentlichung desselben nachtheilige Folgen hätte, so würde ich meinen Irrthum bedauern, könnte ihn aber nicht bereuen. Ich habe durchaus nicht leichtsinnig gehandelt und mich nur als guter Bürger in der Sache bethätigen wollen. Frei von allem Ehrgeize, verlange ich für mich selbst nichts Anderes von meinem Vaterlande als die Freiheit, in demselben durch friedliche Arbeiten dem Guten und der Wahrheit zu dienen, und den Schutz, welchen ein zivilisirtes Land jedem seiner Bewohner schuldig ist.

Hochgeehrte Herren Bundesräthe! Ich empfehle mich nicht Ihrer Nachsicht, da ich ein nützlicheres Gesuch an Sie zu stellen habe. Wollen Sie meine Person vollständig ignoriren und einzig und allein Ihr Augenmerk auf den in diesen Zeilen enthaltenen Antrag richten. Erscheint Ihnen derselbe einer ernsteren Betrachtung würdig, so bitte ich Sie, der Unkenntniß des Ver-

fassers zu Hülfe zu kommen und den geeigneten Weg einzuschlagen, um ihn auf richtige Weise zur Kenntniß der obersten eidgenössischen Behörde zu bringen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung der Hochachtung, mit welcher ich verbleibe

Ihr ergebenster Mitbürger

Ernst Naville.

Lausanne, den 12. September 1864.

An das Schweizervolk.

Eidgenossen aller Kantone!

Die unglücklichen Ereignisse in Genf haben euch ergriffen, ein allgemeiner Ausruf des Schmerzes, des Unwillens und der Bestürzung hat sich hören lassen. Ihr habt es begriffen, daß es sich hier um die Schweiz handelt; Genf ist die Ursache der Gefahr, aber gleichzeitig ist die ganze Eidgenossenschaft bedroht. Auch habet ihr euch Alle in einem und demselben Gefühle geeinigt. Einige Mißtöne waren nicht im Stande, die gewichtige Stimme einer Nation zu ersticken.

Eine ernste Störung der öffentlichen Ordnung richtet an die Schweiz die ernste Aufforderung, zu beweisen, daß sie die Bedingungen einer ehrenvollen Existenz unter den Völkern erfülle. Wir wollen nicht, daß unser Land bloß ein großes Absteigequartier für Europa, ein bloßer Park für Spazierfahrten aller Nationen sei; wir wollen ein Vaterland, welches dem Herzen seiner Kinder theuer, in den Augen des Fremden ehrwürdig sei. Jedem Volke sein Beruf und jedem Berufe seine Pflicht! Gott hat uns zu Bürgern der freien Schweiz geschaffen, er hat die Ehre des Namens Republikaner unserer Obhut anvertraut. Diesen Namen herabwürdigen lassen, seinen Feinden scharfe Waffen in die Hand geben, wäre ein National-Frevel und Sünde gegen den Himmel.

Eidgenossen! ich habe es versucht, die Frage zu beantworten, welche ihr euch Alle stellet: Was ist für Genf zu thun? Wenn meine Worte einen nützlichen und fruchtbaren Gedanken enthalten, beeilet euch, ihn aufzunehmen und weiter auszuführen. Wenn meine Worte unnütz sind, so lasset sie verschallen und

suchet nach andern Mitteln gegen das Uebel. Aber vergesset es nicht: Genf hat die Schweiz nöthig, und die Schweiz darf nicht gleichgültig bleiben über das Schicksal Genfs. Vergesset es nicht, ihr Alle, welche durch die Feder oder durch das Wort auf das Urtheil eurer Landsleute einwirken könnet. Gehet immerfort unentwegt auf dem edlen Wege, welchen ihr eingeschlagen habt. Mögen alle Sonderinteressen schweigen, und alle Ansichten, welche zu einer Spaltung führen, zurücktreten vor dem großen Interesse des gemeinsamen Vaterlandes.

Säet die Keime der Gerechtigkeit und ihr werdet deren Früchte ernten. Jede gute That führt die Belohnung mit sich. Ihr werdet stärker sein, da ihr zur Stärke Genfs beigetragen habet; ihr werdet einiger sein, da ihr Boten der Eintracht waret. Wenn ihr nach Genf den Frieden, die Gerechtigkeit und die Wahrheit bringet, so wird Euch Genf seinerseits Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden entgegenbringen. Auf solche Weise wird sich unser schöne Wahlspruch erwahren: Alle für Einen, Einer für Alle!

Die Wahlen in Genf.

Einleitung.

Die Wahlen in Genf sind zu einer periodisch wiederkehrenden Veranlassung von Unruhen geworden, und die bedeutende Anzahl dieser Wahlen vermehrt ihre Gefährlichkeit beträchtlich; diese Thatsache ist allgemein bekannt. Der 22. August ist nicht unvermuthet gekommen; viele Anzeichen hatten ihn zum voraus verkündigt; der unheilvolle Tag hat nur dazu gedient, in schrecklichem Ausbruch die Lage der Dinge, wie sie auf Genf fortwährend drohend lastete, aufzudecken. Es sollte in der That an jenem Tage nichts außergewöhnliches vor sich gehen; bei Gelegenheit des regelmäßigen Ganges des politischen Räderwerkes ist das Uebel zu Tage getreten. Nur hat dasselbe diesmal außergewöhnliche Proportionen angenommen, so daß die Schweiz davon tief erschüttert und Europa aufmerksam darauf geworden ist. Dem Aufruhr und dem Ergreifen der Waffen ging ein Akt anderer Art voraus, dessen Ursache die Politik und dessen vorgestecktes Ziel ein politischer Erfolg war, der aber freilich an und für sich nicht anders als ein Angriff auf die Zivilisation genannt werden kann. Flintenschüsse sind auf der Straße gefallen, Kanonen wurden aufgepflanzt, ohne daß irgend ein Zeichen dem kriegerischen Beginnen vorausgegangen wäre. Bürger und Fremde, welche ruhig ihrer Wege gingen, sahen sich plötzlich tödtlicher Gefahr ausgesetzt. Eine Kugel traf weit vom eigentlichen Schauplatze einen Menschen, dem sie nicht gegolten hatte. Wenn diese Kugel einen Mann von europäischem Rufe getödtet hätte, und es hielten sich mehrere solche an jenem Tage in Genf auf.....

Gott hat es verhütet. Aber wie kann man über diese Thatsachen nachdenken, ohne einzusehen, daß die durch die letzten Genfer Wahlen hervorgerufenen Unordnungen ein Land außerhalb die Zivilisation stellen müßten, welches nicht die Macht hätte, die Urheber zu bestrafen und einer Wiederholung vorzubeugen. Nun aber ist ohnehin die Ausnahmsstellung von Genf als Grenzstadt so augenfällig und so bekannt, daß man nur daran zu erinnern braucht, um zu ermessen, wie doppelt groß solche Gefahr gerade im vorliegenden Falle sein müßte.

Der 22. August hat also Fragen aufgeworfen, welche nicht mehr genferisch, sondern schweizerisch, nicht mehr politischer, sondern nationaler Natur sind. Die allgemeine Stimmung hat sich hierin nicht getäuscht und je mehr die verschiedenen Kantone durch die Ereignisse berührt wurden und deren Natur und Tragweite kennen lernen konnten, desto größer wurde die Aufregung. Die einmüthige Erhebung des Kantons Waadt zu Gunsten Genfs hat dies deutlich gezeigt, und Genf wird lange dankbar sich der kräftigen und herzlichen Hülfe erinnern, die es bei seinen guten und treu eidgenössischen Nachbaren gefunden hat.

Die Genfer Wahlen sind wie bemerkt eine periodisch wiederkehrende Veranlassung von Unruhen, und diese Unruhen haben einen Charakter angenommen, welcher die schnelle Intervention der Schweiz nöthig gemacht hat. Die äußere Ordnung ist jetzt hergestellt, die Justiz hat ihre Untersuchungen begonnen. Aber darf sich die Schweiz darauf beschränken, einige Missethäter wie billig zu bestrafen? Wenn die Ereignisse des 22. August nichts Zufälliges sind, sondern das Symptom und Resultat der politischen Einrichtungen des Landes; wenn die Genfer Konstitution in ihrem Innern Keime der Unordnung birgt, und bei jeder Wahl Veranlassung zum Ausbruch von Unordnungen bietet, so werden dieselben Ursachen stets dieselben Wirkungen erzeugen. Das Uebel erheischt in solchem Falle nicht bloß Stillung, sondern wahre Heilmittel. Dies ist die Frage, welche die vor-

liegende Denkschrift behandelt, in der Absicht darzuthun, daß eine wesentlich mangelhafte Konstitution im Kanton Genf das Umsichgreifen verderblicher Leidenschaften begünstigt, die geregelte Thätigkeit der öffentlichen Behörden gelähmt und das gesellschaftliche Leben unsicher gemacht hat, daß die Schweiz das Recht und die Pflicht hat, einen energischen Versuch zu unternehmen, um einer Lage der Dinge, durch welche die Eidgenossenschaft fortwährender Gefahr ausgesetzt bliebe, abzuhelfen.

Viele sagen, wie ich wohl weiß: „Was haben Verfassungen und Gesetze für eine Bedeutung? Die Menschen sind die Hauptsache. Bei ehrenhaften und um das öffentliche Wohl besorgten Leuten kann eine jede Konstitution gut sein.“ Unterscheiden wir wohl. Spricht man von einem ganzen Volke, so mag der Satz wahr sein. Bei einer vollkommenen Bevölkerung wird eine jede Konstitution sich als gut bewähren oder besser gesagt, ein solches Volk bedürfte überhaupt keiner Verfassung. Aber darf jemand behaupten, daß, vorausgesetzt die Repräsentanten des Volkes und die Regierungsmitglieder seien tüchtig und achtungswerth, das politische System wenig ausmache? In diesem Falle beantwortet man die Frage, um die es sich handelt durch die Voraussetzung von der man ausgeht. Die Art der Männer, welche zur Macht gelangen, hängt in der That sehr von der politischen Organisation und ganz besonders von dem Wahl-Modus ab. James Fazy wußte das und in dieser Beziehung hat er sich an Feinheit des Verstandes der Mehrzahl seiner Gegner überlegen gezeigt. Im Augenblicke wo die Macht in seine Hände überging, war sein erstes, die großen Züge des konstitutionellen Systemes zu veröffentlichen und aller und jeder ferneren Diskussion zu entheben, welches ihm eine gewisse Art von Diktatur verleihen und eine Zeit lang garantiren sollte. — Man kann die Fäden dieses Systemes mit ruhiger Ueberlegung nicht verfolgen, ohne zugleich die meisterhafte Gewandtheit, welche es verräth, seine Kühnheit und die treffliche Wahl aller Mittel zum Ziele

zu bewundern. Es gereicht sogar den Genfern etwelchermaßen zum Troste sich sagen zu dürfen, daß der Mann, welcher sie seit zwanzig Jahren beherrscht hat, wenigstens ein tiefes politisches Verständniß und eine vollendete Geschicklichkeit besaß. Die im Jahr 1847 angenommene Verfassung und speziell die Art, auf welche zu jener Zeit das allgemeine Stimmrecht, die Basis einer jeden wahren Demokratie, organisirt wurde, ist es, was ich hier in seiner Natur untersuchen und dessen Wirkungen ich verfolgen möchte. Ich werde dabei jede besondere Rücksicht auf genferische Interessen bei Seite lassen und die Sache rein mit Bezug auf die allgemeinen Interessen der Eidgenossenschaft behandeln.

Lokal für die Wahlen.

Ein und dasselbe Lokal vereinigt alle Wähler der Stadt Genf, wenn es sich darum handelt, ihre Deputirten in den großen Rath zu wählen; alle Wähler des Kantons, wenn die Wahlen in den Staatsrath oder in den schweizerischen Nationalrath vorzunehmen sind. Es werden keine Maßregeln getroffen, um sich der öffentlichen Ordnung zu vergewissern. Das Abgeben der Stimmen dauert einen einzigen Tag und doch zählt der Kanton Genf mehr als zwölftausend Wähler. Diese Tausende von Menschen können unter solchen Umständen nicht auf einem einzigen Punkte zusammenberufen werden ohne große Wahrscheinlichkeit eines heftigen Gedränges oder Tumultes. Das Gedränge kann absichtlich vergrößert werden; der Tumult läßt sich nach Belieben hervorrufen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß Genf eine heißblütige Bevölkerung in sich schließt, wo heftige Leidenschaften gähren und entgegengesetzte Interessen mit einander im Kampfe liegen.

In der That sind auch die Wahlen ungestümer Art und verlieren nur zu häufig die den Versammlungen eines freien Volkes geziemende Würde, um in wahre politische Saturnalien auszuarten.

Dies entgeht den Augen der Fremden nicht; und dabei macht die Ehre des republikanischen Namens keinen Gewinn. Wann Alles bei einem lauten Geschrei, Getümmel und minder bedeutenden Schlägereien sein Verbleiben hat, so sagt man, die Sache sei gut abgelaufen. Ich könnte einen der geachtetsten Schweizerbürger anführen, welcher bei einer jüngst stattgefundenen Wahl mit Beleidigungen und Drohungen überhäuft worden war und Tags darauf, währenddem er an seinem Körper die von der erlittenen Mißhandlung gebliebenen Quetschungen trug, in einem Genfer Blatte lesen konnte: „Es kamen keine andern Unordnungen vor, als solche, welche unsere Wahlen in der Regel begleiten."

Uebrigens hat sich der natürliche Sinn unseres Volkes nie darüber getäuscht. Seit der Eröffnung hat der offiziell unter dem Namen Wahlgebäude bekannte Saal vom Volke einen andern Namen erhalten.* Das Volk hat gezeigt, daß es wohl wußte, daß dieses ungeheuere Lokal in Voraussicht des Tumultes gebaut und zu Ehren der Unordnuug eingeweiht worden war. Man hat anfangs über einen Spitznamen lächeln mögen; schließlich sind Thränen an die Reihe gekommen.

Diese tumultuarischen Vorgänge sind nicht allein unschicklich, sie führen zu unmittelbarer Verletzung des Rechtes der Bürger. Es giebt bejahrte und gebrechliche Wähler, welche an einem solchen Orte nicht erscheinen können; es giebt wieder solche, welche, nachdem sie gekommen sind, nicht dazu gelangen, ihre Stimmen abzugeben. Ich habe bei den Wahlen vom November 1863 einen mehr als 80jährigen Greisen, einen der würdigsten Vertreter unserer Vergangenheit, dem es unmöglich war, sich dem Büreau, wo man die Wahlzettel abgab, zu nähern, traurig bei Seite bleiben sehen. Eines jener unwillkührlichen, die Seele erquickenden Gefühle bemächtigte sich der gedrängt vor dem

* Ohrfeigen-Büchse.

Bureau stehenden Wähler; wir verlangten einstimmig, daß dem Greise sein Stimmzettel geschickt werde und unserem Gesuch wurde entsprochen. Ohne diesen Umstand wäre diesem alten Genfer die Ausübung seiner Rechte abgeschnitten gewesen, währenddem, (wie ich später zeigen werde) vielleicht Franzosen und Deutsche eine unrechtmäßige Stimme in die Urne einer schweizerischen Wahl abgeben. Bei derselben Wahl kamen Schweizerbürger zwei und drei Mal in's Lokal zurück, ohne daß es ihnen wegen des Gedränges und Tumultes gelang, zu stimmen. Der Staatsrath von Genf hat übrigens so eben den eidgenössischen Kommissären bestätigt, daß ähnliche Vorgänge, obwohl von einer andern Ursache herrührend, bei den Wahlen vom 21. August d. J. vorgekommen seien. Er sagt: „Mehrere Bürger sind am Mitstimmen verhindert worden.“* Die Rechtsverletzung ist also fortdauernd; denn es giebt in Genf Stimmberechtigte, welche sich umsonst bemühen, mitzustimmen. Die öffentliche Meinung weiß dies recht wohl, die Regierung anerkennt es; und alle Welt weiß, daß dies die unvermeidliche Folge des Wahlmodus ist.

Der mit den Wahlen verbundene Unfug hat zwei auf einander folgende, zwei Zeitabschnitte zeichnende Formen angenommen; es ist nicht uninteressant, dies zu beachten. Eine Zeit lang gab es vereinzelte Schlägereien; später sah man die Hitzköpfe beider vertretenen Parteien sich in feindliche Gruppen schaaren und zum Handgemeinwerden bereit, sich gegenseitig mit Zurufen, Blicken und Geberden bedrohen. Es geschah dies im Wahlgebäude selbst und war das Anzeichen und Vorspiel der Anarchie auf der Straße.

Die Unordnung ist nicht die einzige Folge der Vereinigung sämmtlicher Wähler im gleichen Lokale und des öfteren Vorkommens der Wahlen, indem sie mehr als einmal im Jahr wie-

---

* Bericht des Staatsrathes von Genf an die eidgenössischen Kommissäre vom 27. August 1864.

verkehren. Es braucht große Anstrengungen, um diejenigen Bürger, die nicht mit Vorliebe sich mit Politik befassen, zur Theilnahme an der Abstimmung zu bewegen. Ganz besonders trifft dies bei den Bewohnern der von der Stadt entfernteren Landestheile zu. Sie büßen durch Theilnahme an der Wahl einen ganzen Arbeitstag ein. Man muß darum zu starken Mitteln greifen, um sie dazu zu bringen. Das Aufwiegeln der Leidenschaften, die Verwandlung der Blätter in Signaltrompeten zum Gefechte, das Bedecken der Mauern mit hochtrabenden Affichen genügt nicht. Man findet es noch für nöthig, Emmissaire auszuschicken, Versammlungen aufzubieten, den Wählern verschiedene Erleichterungen und namentlich Fahrgelegenheiten zu gewähren — Das geht nicht. ohne Geld, und daher sind die Wahlen Veranlassung zu Ausgaben, welche die in solchen Fällen stets unvermeidlichen kleinen Unkosten überschreiten. Diese bedenkliche Erscheinung tritt von Jahr zu Jahr in höherem Grade hervor. Zeigt man Skrupel in dieser Hinsicht, so erhält man die Antwort, daß so lange die eine Partei sich dieser Mittel bediene, die andere auch dazu gezwungen sei, um das Gleichgewicht zu behalten. Die Antwort von beiden Seiten berechtigt; aber was soll man zu einem solchen Systeme sagen? Ich glaube nicht, daß irgend ein Genfer die Stimme seiner Mitbürger geraden Weges für eine bestimmte Summe Geldes erkauft habe. Aber ausgemacht ist es, daß das Geld bei unseren Wahlen eine Rolle spielt, daß die dafür verwendeten Summen bedeutend und im Steigen begriffen sind. Ueberdieß handelt sich hier nicht wie anderswo um Kandidaten, welche Geld ausgeben, nur um den Erfolg persönlichen Ehrgeizes zu sichern. Das Geld wird von den Parteien dazu benutzt, einen Einfluß auf den allgemeinen Gang der Landesangelegenheiten zu erlangen. Dadurch würde einer völlig unbekannten Macht Thür und Thor geöffnet, einer Macht, welche ihrer Abkunft nach sich allmälig mehr und mehr vom nationalen Boden entfernen könnte. Ueberlege man das!

Kontrole betreffend die Wähler.

Zu den schon aufgezählten Ursachen der Unordnung kömmt noch eine offenbare und fortdauernde Verletzung des Gesetzes.

Wer betritt das Wahlgebäude? Man schlägt der Thüre an: Nur die Stimmberechtigten. Das auf solche Weise öffentlich bekannt gemachte Gesetz steht nur angeschrieben, um öffentlich und unausgesetzt verletzt zu werden. Man ist so an den Skandal gewöhnt, daß man sich kaum noch darüber verwundert. Die Thüre thut sich einem jeden auf und es tritt ein, wer Lust hat. Frauen und Kinder; das geht noch an; am Ende versperren diese nur den Platz. Allein es kommen Franzosen und Russen, Deutsche und Italiener, Neugierige aller Art, gut und schlecht gesinnte Leute aus allen vier Himmelsgegenden herein. Das kann nicht anders sein. Man trägt ja den Bürgertitel nicht auf der Stirne. Die besten Polizeiagenten der Welt wären nicht im Stande, zwölf bis vierzehn Tausend Wähler am Gesichte zu erkennen; und das System der Wahlkarten oder ein anderes ähnliches ist nie in Genf genehmiget worden.

Das vermehrte Gedränge und der gegebene Anlaß zu Ruhestörungen sind der mindeste Uebelstand dieser Verhältnisse. Sie bieten, wie ich es zeigen werde, für Fremde die Möglichkeit mitzustimmen. Daß Fremde wirklich mitgewählt haben, kann ich nicht behaupten; es wird vielfach vermuthet; aber daß es den Fremden leicht möglich ist, mitzuwählen, das kann Niemand ernstlich verneinen, dem die Verhältnisse bekannt sind.

Diese Möglichkeit ist die Folge einerseits des wilden Gedränges, anderseits des Mangels einer Kontrole über die Wähler. Es geht nämlich so zu. Bureaux, nach den Buchstaben des Alphabets geordnet, theilen Stimmzettel an die Wähler aus, deren Namen mit jenen Buchstaben beginnen. Sie sollen Jedem einen Stimmzettel ertheilen, der auf dem Verzeichnisse der Wähler

eingeschrieben steht. Man versichert jedoch, daß diese Verzeichnisse öfters eine sehr große Zahl von Namen enthalten haben, welche unrechtmäßig darauf figurirten. Es sind jüngst erst mittelst eines neuen Gesetzes Maßregeln getroffen worden, um diesem Uebelstande abzuhelfen; allein andere Mißbräuche stehen in voller Kraft, indem das neue Gesetz dieselben gar nicht abgestellt hat. Die Menschenmenge ist zeitweise so groß, daß selbst junge und gesunde Leute ihre ganze Muskelkraft anwenden müssen, um sich den Bureaux nähern zu können. Ein Wähler ruft einen Namen. Dieser Name kann ein allen Anwesenden unbekannter sein; ein Fall, welcher sehr häufig, um nicht zu sagen gewöhnlich vorkommt. Was für eine Garantie hat nun das Bureau, daß derjenige, welcher diesen Namen ausruft, wirklich so heiße? Gar keine. Genug; der Mann ruft diesen Namen und erhält auf denselben hin einen Stimmzettel. Es ist allgemein bekannt, daß solche Zettel von Leuten in Empfang genommen werden, denen sie nicht zukommen. Man läßt auf diese Weise Verstorbene und Abwesende stimmen. Das ist nicht etwa nur die Meinung einiger argwöhnischer Personen, sondern die allgemeine Anschauung. Nichts beweist das besser als folgende (gleichviel ob wahre oder falsche) dem Berichte des Staatsrathes von Genf vom 27. August d. J. entnommene Behauptung: „Er versprach ihnen, für Stimmzettel zu sorgen, welche er auf den Namen verstorbener Wähler nehmen würde.“ In demselben Berichte sagt der Staatsrath in seinem eigenen Namen: „Stimmzettel für abwesende oder verstorbene Wähler konnten bei der Gewißheit, daß sie niemand reklamire, benützt werden.“ Da sieht man also, wie leicht einem die Sache in Genf gemacht wird. Man hat hier keine bloße Vermuthung oder ein unbestimmtes Gerücht vor sich, sondern eine offizielle Erklärung von Seite der Regierung. Was geschehen **kann**, das geschieht. Aus einer Reihe von Beispielen hebe ich nur eines hervor. Es bezieht sich, wenn ich mich nicht irre, auf eine Wahl vom ver-

gangenen Jahre. Eine Familie hatte, gerade am Tage der Abstimmung, eines ihrer Glieder zu beerdigen. Der männliche Theil der Familie entschloß sich nach langem Schwanken trotz der Trauer an der Wahl theilzunehmen. Das Interesse des Landes schien ihnen dieses Opfer zu verlangen. Sie treffen ein — ihre Zettel waren bereits in Empfang genommen worden. Man hatte auf ihre Abwesenheit gezählt und für sie, während dem sie die irdische Hülle ihres Verwandten zu Grabe trugen, gestimmt. Diese Thatsache ist allgemein erzählt und so viel ich weiß, nicht widerlegt worden. Eine genauere Nachforschung, wenn sie je statthätte, würde übrigens ähnliche Vorfälle in bedeutender Zahl zu Tage fördern. Es ist mir selbst begegnet, daß ich, wie ich meinen Zettel verlangte, meinen Namen durchgestrichen fand, als hätte ich bereits gestimmt gehabt. Ich glaube, eine unschuldige Ursache dieses Irrthums entdeckt zu haben. Allein das System läßt Irrthümer dieser Art, unabsichtliche und absichtliche, zu und begünstigt sie. Was hindert unter solchen Umständen Fremde, die man frei in das Wahlgebäude eintreten läßt, an der Abstimmung theilzunehmen? Nichts, gar nichts. Sie brauchen nur den Namen eines abwesenden Wählers zu wissen und die Frechheit zu haben, ihn auszurufen.

Gerüchte über Wahlverfälschungen erfüllen Stadt und Land. Alles spricht davon! In der That gestehen auch alle Parteien ein, daß solche Fälschungen außerordentlich leicht zu bewerkstelligen sind. Der Wahlmodus in Genf giebt der Betrügerei im weitesten Sinne Spielraum; das bestreitet niemand. Darüber giebt eine Nummer der Nation suisse vom 1. September d. J. die beste Belehrung. Die Nation suisse hat, so viel ich weiß, immer die Verfassung von 1847 vertheidigt. Wie aber konnte sie an jenem Tage für dieselbe in die Schranken treten? Es handelte sich darum, das Verfahren des Bureau vom 21. August zu rechtfertigen, denselben Akt, welchen die Eidgenossenschaft als eine Verweigerung des Rechtes und eine Verletzung der

Volkssouveränetät annullirt hatte. Was sagt nun die Nation suisse? „Das Wahlsystem läßt so viele Fälschungen und Bestechungen zu, daß das Gesetz sich gezwungen sah, einem durch das Loos gewählten Bureau das unbedingte Recht einzuräumen, eine Wahl ohne Angabe der Gründe zu kassiren, wenn es die Wahl als gefälscht erachtet. Es ist dies eine nothwendige moralische Garantie, die man der Weisheit des Gesetzgebers verdankt". Die Spitzfindigkeit geht hier in die schneidendste Ironie über! Es ist überflüssig beizufügen, daß, weil das tumultuarische Gedränge Gelegenheit zu Fälschungen bietet, hinwieder der Argwohn von solchen gewaltige Veranlassung zu Tumulten wird. „Ein Abgrund ruft dem anderen."

Folgende Sätze gehen mit Gewißheit aus dem Ganzen der Sachlage hervor:

1) Das Gesetz wird in Genf bei jeder Wahl durch die Anwesenheit von Fremden im Wahlgebäude verletzt.
2) Diese Fremden können leicht mit den Bürgern stimmen.
3) Ein und derselbe Wähler kann mehrere Male stimmen, mittelst eines leicht ausführbaren Betruges.
4) Es werden Bürger unter verschiedenen Umständen thatsächlich am Stimmen verhindert.

Das Recht der Eidgenossenschaft, dazwischen zu treten und diesen Skandalen ein Ende zu machen, liegt klar am Tage. Die Schweiz kann nicht, darf nicht eine neue Wahl in Genf, und zwar nicht eine einzige zugeben, ohne vom Kanton gefordert zu haben:

1) daß die Identität der Wähler gründlich konstatirt und
2) daß die äußere Ordnung während des Wahlaktes gesichert werde.

Ich glaube nicht, daß die Bethätigung der Fremden bei den Wahlen von großer Ausdehnung sei. Ich habe nur die offenkundige Möglichkeit einer solchen Betheiligung hervorheben müssen, weil hiedurch besonders die Dazwischenkunft der Schweiz

in dieser Angelegenheit zu einer Ehrensache von höchster Wichtigkeit wird. Das einzige Mittel, dieser Sachlage ein Ende zu machen, besteht darin, die Identität der Wähler zu konstatiren. Gewiß hätte diese Maßnahme eine nachdrückliche und gründliche Wirkung, da sie die Quelle der Fälschungen trocken legen würde.

Es wäre eine einfache Maßregel der Gerechtigkeit. Warum bedurfte es einer Erfahrung von vollen achtzehn Jahren, ehe man daran denkt, sie zu erfüllen! Ich bitte jeden Schweizerbürger, wohl zu überlegen, was für Folgen eines Tages eine dieser tumultuarischen und Jedermann offenstehenden Versammlungen, welche den Titel Conseil général de Genève tragen, haben könnte.

Diese angedeuteten Reformen wären bedeutend. Sie sind jedoch nur von untergeordneter Wichtigkeit im Vergleich mit denjenigen, welche ich noch zu besprechen habe.

Das Repräsentativ-System.

Es heißt in der Genfer Staatsverfassung, in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Gesetzen: „Die Souveränetät liegt im Volke. Die Form der Verfassung ist eine repräsentative Demokratie.“ Der Inhalt der Verfassung von Genf tritt jedoch der ernstlichen Erfüllung dieser Bestimmungen hindernd in den Weg.

Das Wesentliche der Demokratie ist die Gleichberechtigung jedes Bürgers zur Theilnahme an den Landesangelegenheiten. Das Wesentliche der repräsentativen Form besteht darin, daß jeder Bürger frei diejenigen Männer als Vertreter wählen darf, welche sein Vertrauen genießen und mit denen er bekannt ist. Der Wähler in der bewußten Ausübung seines Rechtes und der Erfüllung seiner Pflicht fühlt das Reelle seiner politischen Thätigkeit, seinen eigenen Werth im Ganzen der Nation. Dieses Gefühl hebt und veredelt ihn in seinen eigenen Augen. Der Gewählte

erhält ein Vertrauensmandat, das ihn ehrt. Für einen hochherzigen Mann ist das Vertrauen seiner Mitbürger die schönste Würde; darin bestehen unsere Titel und unsere Ehrenkreuze. Das ist das Ideal einer republikanischen Regierung. Es bleiben immer die menschlichen Schwachheiten im Spiel; so lange aber die Vertretung eine wirkliche d. h. das Unterpfand eines bewußten und freien Vertrauens ist, so existirt dieses Ideal bis auf einen gewissen Grad.

Die wahre Repräsentation setzt voraus, daß alle berechtigten Interessen, alle bedeutenderen Gruppen der Bürger bei den Landeswahlen Berücksichtigung finden und daß aus einer Berathung, deren Grundlagen billig sind, Beschlüsse hervorgehen, geeignet, mit der Würde des Gesetzes bekleidet zu werden. Diese Garantieen der Freiheit sind in Genf alle kompromittirt und so zu sagen untergraben durch eine Verfassungsorganisation, welche einer wirklichen Vertretung der Wähler durch die gewählten Deputirten entschieden entgegen ist.

Das Land ist für die Wahlen in den Großen Rath in drei Wahlkreise eingetheilt. Jeder Wahlmann aus der Stadt und dem Wahlkreise vom linken Ufer muß auf seinen Stimmzettel mehr als vierzig Namen setzen. Oefters (und ich spreche hier für mich und aus eigener Erfahrung) kennt der einfache Wähler nicht die Hälfte, ja nicht den Drittel oder Viertel der Kandidaten. Was sage ich, der einfache Wahlmann? Einer der im Kanton Genf bekanntesten Männer, und der mit einer so großen Zahl seiner Mitbürger wie nicht viele Andere bekannt geworden, konnte eines Tages öffentlich sagen: „Ich gestehe, daß es mir trotz meinem guten Willen nicht möglich gewesen ist, auf der Wahlliste mehr als zehn mir bekannte Namen zu finden (unter mehr als vierzig); sie enthält fast lauter Bürger, deren Existenz ich nicht einmal vermuthet hatte.“ * Zur Zeit der Einführung des Systemes

* Denkschrift der konstituirenden Versammlung von 1862 pag. 133.

sah man zuweilen drei oder vier vorgeschlagene Listen. Das gewährte noch etwelche Freiheit in der Wahl. Aber die am weitesten verbreitete politische Ansicht hat diese Vielheit der Vorschläge lebhaft gemißbilligt und jeden Versuch dieser Art als Wahlmanöver qualifizirt. Bei gewissen Wahlen würde derjenige Bürger, welcher den Muth gehabt hätte, eine andere als die von den gegenwärtigen Parteien aufgestellten zwei Listen vorzuschlagen, wahrscheinlich einen Tumult in der Versammlung herbeigeführt und sich selbst Schläge zugezogen haben. Das System ist schnell dazu gelangt, alle seine Früchte zu tragen, d. h. nicht mehr als zwei Listen sich gegenüber zu lassen. Zwei Parteien sind auf dem Schauplatze und leiten den Wahlkampf ein, indem sie schließlich jede freie Initiative, welche ihre Gefechtsstellung in Unordnung bringen könnte, nicht anerkennen und thatsächlich unterdrücken. Seither nimmt die Sache folgenden Verlauf.

Vor den Wahlen fertigen die beiden Parteien (ich will lieber sagen, einige Leute, die durch irgend eine Manipulation Partei-Chefs geworden sind) ihre Listen an. Bei der Wahl selbst findet der Bürger, der nicht an der Politik aktiven Antheil nimmt, sondern sich auf die Erfüllung seiner Bürgerpflicht beschränkt, an der Thüre zwei verschiedene Wahllisten auf Papier von ungleicher Farbe. Man giebt ihm damit zu verstehen, daß er zwischen beiden wählen möge und etwas anderes für ihn nicht übrig bleibe. Vermischung der auf die beiden Listen gesetzten Namen kömmt von Seite des schlichten Wahlmannes selten vor, und würde zudem eine persönliche Würdigung der Kandidaten voraussetzen, wozu die Basis fehlt. Thatsächlich betritt weitaus die Mehrzahl der Wähler das Lokal, findet da durch die Leiter der Wahlen ganz abgeschriebene Listen, nimmt eine derselben, überzeugt sich mit einem Blicke, daß es die gemeinte sei, und wirft das Papier in die Urne. Viele begnügen sich damit, ihren Stimmzettel sich aushändigen zu lassen, ihn weiß

einem beliebigen Partei-Agenten zu übergeben und sich zu entfernen. Mancher Wähler stimmt ohne seine Liste gelesen zu haben. Die meisten wären nicht im Stande zu sagen, was für Namen sie in die Urne geworfen haben. Diese fast komischen Behauptungen stimmen genau mit der Wahrheit überein.

Auf diese Art entsteht unter denjenigen Bürgern, welche die Leidenschaft nicht hinreißt, eine tiefe Entmuthigung. Ihre eigene Betheiligung schwindet dabei in ein Nichts zusammen; sie fühlen sich zu bloßen Wahlmaschinen herabgewürdigt und in ihrem Ehrgefühl, in ihrem gesunden Ehrgefühl, was nicht gleichbedeutend mit Ehrgeiz ist, verletzt. An die Stelle der freien und freudigen Ausübung eines Rechtes von veredelndem Einflusse tritt die Erfüllung einer peinlichen Pflicht unter widerstrebenden Gefühlen und oft von Gewissens-Skrupeln begleitet; denn es giebt Leute, welche mit Widerwillen und Bedauern eine Handlung vollziehen, deren Tragweite sie gar nicht kennen. So sind die Thatsachen; es ist nun wichtig, deren Ursprung genauer kennen zu lernen.

Die Ausdehnung der Wahlkreise hat die langen Listen zur Folge. Seit ihrem Bestehen kann der Wähler nicht mehr mit Sachkenntniß auftreten. Er wählt nicht Leute, welche sein Vertrauen genießen, er ist nicht repräsentirt. Seine ganze Freiheit besteht darin, sich einer Partei anzuschließen oder zu Hause zu bleiben. Es existiren Bürger oder sogar Gruppen von Bürgern, die gezwungen zwischen Wegbleiben und der Wahl von Personen, denen sie ungern ihre Stimme geben, schwanken. Ihre Lage ist schwer. Man macht es ihnen unmöglich nach ihrem Gewissen zu stimmen, und ruft ihnen auf der anderen Seite zu, sie verrathen ihr Vaterland, wenn sie nicht bei der Wahl erscheinen. Was also im Großen Rathe von Genf vertreten ist, das sind weder die Wähler, noch die rechtmäßigen Interessen oder die Rechte der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen der Bevölkerung; es sind Parteien, und deren der Zahl nach nur zwei. Darin liegt wahrheitsgemäß der

Schlüssel der Situation. Dieser Zustand der Dinge wird offiziell anerkannt. Ein öffentlicher Akt beweist denjenigen Wählern, welche sich keiner Partei angeschlossen haben, daß man ihre Anwesenheit im Wahlgebäude gar nicht erwarte: man verlangt für die Büreaux, wo die Stimmzettel gezählt werden, „Leute von beiden Parteien" in gleicher Zahl. Die Genfer sind dieß allzu gewöhnt, um eine natürliche Schlußfolgerung zu ziehen. Abzählen von Stimmen ist keine Sache politischer Meinung, sondern bloß von Treu und Glauben. Eine nur mittelmäßige Rechtschaffenheit gibt hiebei genügende Garantie. Nun denn, wenn ein mit dieser Arbeit betrautes Büreau aus wiewohl bekannten und ehrsamen Männern einer und derselben politischen Meinung zusammengesetzt wäre, entstände in Genf Argwohn und Geschrei. Auf diese Art wird also durch einen öffentlichen und offiziellen Akt proklamirt, daß das genferische Volk in zwei Theile geschieden sei, wovon der eine Theil den andern für fähig hält, frischweg zu lügen, wenn man ihn nicht genau überwache. Das ist zwar nur etwas Einzelnes, aber als Symptom ist es dennoch wichtig.

Es geht also aus dem Wahlsystem vor Allem aus hervor, daß die ganze Freiheit des Bürgers nur darin besteht, sich einer Partei anschließen zu dürfen. Dann folgt aus der Existenz von nur zwei ausschließlich dastehenden Parteien die Bildung einer kompakten und bleibenden Mehrheit, welche die Rechte der Minorität zertritt. Schließlich ergibt sich aus der fast gleichen Stärke der beiden Parteien (wie es in Genf der Fall ist), daß sich die Hälfte der Landesbevölkerung ohne einen einzigen Repräsentanten in den Räthen befinden kann. Das ist wirklich oder nahezu, wie mir scheint, schon dagewesen. Damit ist das Gerechtigkeitsgefühl tief verletzt, und das Gesetz verliert zufolge seines Ursprunges jenen moralischen Zauber, welcher allein die Freiheit eines Volkes stützt.

Man könnte bemerken, daß das Vorhandensein von zwei

politischen Parteien in einem demokratischen Staate nöthig sei, da die Beschlüsse auf Stimmenmehrheit hin gefaßt werden, und man daher immer, den Fall der Einhelligkeit ausgenommen, bei einer Theilung der Stimmen in zwei Gruppen anlangen müsse. Es ist aber hier wohl zu unterscheiden zwischen zwei ganz verschiedenen Dingen. Gewiß wird sich bei einer Abstimmung über einen gegebenen Punkt die Sache so gestalten, und kann nicht wohl anders vor sich gehen. Allein in jedem Staate, wo das Repräsentativsystem einigermaßen ordentlich gehandhabt wird, bilden sich in den Räthen ihren Ansichten nach verschiedene Gruppen, weil einmal solche in der That in jedem Lande existiren. Die extremen Parteien haben sich gegenüber vermittelnde Abstufungen, welche ihrerseits ins Gewicht fallen. Es gibt unparteiische oder unschlüssige Stimmen, welche je nach dem Falle von der einen Seite zur andern übergehen, und so entsteht ein Gleichgewicht der Anschauungen, und wenn auch nicht die strikte Billigkeit, welche immer selten bleibt, doch wenigstens eine gewisse Mäßigung in der allgemeinen Führung der Angelegenheiten, welche dem gedeihlichen Fortgang des Gemeinwesens förderlich ist. Was aber verletzend und ganz widernatürlich ist, das ist das ausschließliche Bestehen nur zweier, absoluter Parteien, und daß sich der einfache Wähler, anstatt Vertreter nach seiner Ueberzeugung wählen zu können, gezwungen sieht, einer von diesen Parteien zuzustimmen. Und wozu dienen am Ende die Parteien einem schlichten Wähler in einem Lande, dessen hauptsächlichste politische Grundlagen unantastbar sind, wie es in der Schweiz der Fall ist? Die Theilung der Parteien beruht nicht mehr auf einfachen und für Alle faßlichen Ideen und fehlt dem Wahlmann eine klare Idee, so folgt er dem Impulse seiner Interessen und Leidenschaften. Die Interessen und Leidenschaften gruppiren sich endlich um bestimmte Personen und die Parteien, denen eine feste Basis im Ideenkreise abgeht, halten sich an die Namen Einzelner.

Genau so ist die Lage Genfs. Die Theilung des Volkes

in die zwei zur Zeit bestehenden Parteien entspricht durchaus nicht dem wahren Zustande des Landes; es giebt da keine wahre Vertretung. Die Parteien sind keine politische Parteien mehr. Die Prinzipien, die sie aushängen, sind die gleichen, und jedermann weiß, daß schließlich die politische Frage den Charakter einer persönlichen angenommen hat. Fazy ist es gelungen, in einer Gruppe materielle Interessen, kirchliche Interessen und politische und sociale Leidenschaften zu vereinigen; so ist eine Partei Fazy geworden. Gegen ihn hat sich eine Coalition von Bürgern aller möglichen Meinungen gebildet. Die Einen derselben waren von jeher der Verfassung von 1847 abhold; Andere sind durch den finanziellen Ruin Genfs beängstigt worden; Andere haben sich seines sittlichen Verfalles geschämt, noch Andere sind über die Parteilichkeit der Staatsgewalt unwillig geworden; und auf solche Weise entstand die Fazy feindliche Partei, welche, da sie keiner politischen Idee entsprechend, auch keinen politischen Namen annehmen konnte, sich die Partei der Independenten geheißen hat. Das ist eine große, aber eine offen anerkannte Schmach. Der Genfer Bürger hat keine andere Wahlfreiheit mehr als die Auswahl zwischen zwei Parteien, und seine Wahl beschränkt sich am Ende auf das Wollen oder Nichtwollen einer Person. Wäre einer der Chefs der Independenten ein recht gewandter, ehrgeiziger Mann gewesen, so würde unfehlbar aus der ganzen Genfer Politik zuletzt ein Kampf der zwei Diktatoren geworden sein.

Eine derartige Lage hätte nie heranreifen und sich halten können, wenn Genf eine wirkliche repräsentative Demokratie wäre, und wenn die Verfassung selber nicht dem Wähler alle Freiheit, diejenigen Männer, die in der That sein Vertrauen haben, zu wählen, entrissen hätte.

Die Wahlfreiheit ist also kompromittirt, ebenso die Gerechtigkeit; man muß noch beachten, daß die Parteien, einmal organisirt, durchaus die wahre Kundgebung der öffentlichen Gefühle

unterdrücken. Die politischen Interessen, ausschließlich, und verletzend weil ausschließlich, lähmen alle Regungen des nationalen Lebens. Drei auffallende Beispiele werden es deutlich machen.

Die Katholiken in Genf haben zahlreich Fazy portirt und sein Regieren unterstützt. Was ist Fazy? Ich rede hier natürlich nur von ihm als einer politischen Person, welche von nun an der Geschichte angehört. Fazy war, wie gesagt, außerordentlich gewandt. Im ferneren hat er in Genf repräsentirt: die Zerrüttung der Staatskasse, konstatirt durch eine erdrückende Schuldenlast; die Sittenverderbniß, wovon sein Spielhaus ein Beweis; die auf einen erstaunlich hohen Grad getriebene öffentliche Lüge; die Schilderungen der Nation suisse am Tage des 22. August werden dafür ein denkwürdiges Beispiel bleiben. Wie hat ein solcher Mann Kandidat eines großen Theiles der Katholiken werden können? Wie hat man denselben im Namen eines religiösen Interesses begünstigen können? Folgendermaßen: Viele Katholiken haben sich und Anderen gesagt: „Wir lieben diesen Mann nicht, wir wissen zu wohl, was er repräsentirt. Aber es giebt in Genf nur zwei Parteien; wir glauben, daß die eine, wenn sie siegte, die unserem Kultus feindlichen Traditionen wieder hervorriefe. Wir sind gezwungen, die andere zu wählen, und Fazy trotz alledem zu stimmen". Darin liegt eine der tiefsten Wunden Genfs. Es ist auch ein Unglück für die Genfer Katholiken, deren viele darüber seufzen, daß sie unter ihren Glaubensgenossen keine Häupter gehabt haben, gleichzeitig gläubige Christen und aufrichtig gesinnte Schweizer, die eingesehen hätten, daß Grenzen bestehen, über welche hinaus die politischen Berechnungen die Ehre angreifen, daß es Uebereinkommen giebt, die man nie eingehen und Menschen, zu welchen man nie herabsteigen darf.

Ein zweites Beispiel. Eine große Anzahl Genfer, Konservative genannt, haben dem Entwurfe der Verfassung von 1862

zugestimmt, d. h. mit ihrer Stimme die Grundzüge der Organisation von 1817 gutgeheißen, gegen welche sie im Grunde eine überlegte Abneigung empfanden. Weshalb gaben sie ihre Stimme einem Systeme, das sie nicht für gut hielten? Darum: Sie haben sich und andern gesagt: „Wir halten diese Verfassung nicht für geeignet, die Wohlfahrt des Landes zu sichern; im Grunde halten wir sie für schlecht; allein wir müssen sie doch annehmen. Es sind ja nur zwei Parteien in Genf. Stimmen wir mit Nein, so schreibt man unsere Stimmen derjenigen Partei zu, die wir von uns weisen; denn sie hat die Initiative zur Verwerfung des Verfassungsentwurfes ergriffen. Man muß thun, was man kann und seine Anschauungen dem Wohle des Landes opfern, soweit dasselbe erreichbar ist". Sie haben so in aufrichtigem Sinne gehandelt und die freie Kundgebung ihrer Prinzipien den Anforderungen des Augenblickes zum Opfer gebracht. Die wichtigste Handlung im Leben eines Volkes, die Abstimmung über den sozialen Verband, ist zu einer Gelegenheitssache, zu einem bloßen Mittel der Tagespolitik geworden.

Dritter Fall. Viele Bürger, Radikale genannt, haben die scheußliche Füsillade vom 22. August energisch mißbilliget. Sie haben wohl gefühlt, daß kein ehrenwerther Mann für diese Barbarei einstehen könne. Warum hat nicht eine sofortige feierliche Protestation ihre politische Sache von dieser verbrecherischen Sache geschieden, deren Mitschuldige von der eidgenössischen Justiz verfolgt werden? Sie haben ohne Zweifel so gesprochen: „Das sind abscheuliche und allgemeiner Mißbilligung würdige Handlungen. Aber es sind nur zwei Parteien in Genf. Wenn wir öffentlich dasjenige verläugnen, was wir im Herzen verläugnen müssen, so wird die Partei der Gegner darin ein bequemes Mittel zum Siege finden. Wenn wir wie ehrenwerthe Leute handelten, würden wir einen politischen Fehler begehen."

So verhält es sich. Und was begegnet einem auf dem Grunde alles dieses Elendes? Stets derselbe Gedanke. Genf hat nur

zwei Parteien; und so müssen wir anders handeln, als wir möchten. Die Bildung dieser zwei Parteien aber ist (vom politischen Standpunkte aus und abgesehen von den geschichtlichen und moralischen Ursachen) das Resultat eines Systemes, welches die eigentliche Vertretung durch die Ohnmacht, in der sich der Wähler befindet, die Leute zu kennen und auszuwählen, denen er stimmen möchte, unmöglich gemacht hat. Genf hat einen politischen Mechanismus, welcher anstatt die wahren Gefühle der Bevölkerung kund zu geben, sie verletzt. Seine Verfassung ist eine wahre Zwangsjacke. Man wird nun die Schwierigkeit der Lage begreifen und die Nothwendigkeit eines großen Ereignisses, das den falschen Rahmen wegwirft und dem Lande eine wahrhaft neue Aera, eine Aera wirklichen Fortschrittes und ernstlicher Versöhnung eröffnet.

Allein verfolgen wir diese Studie und zeigen wir, wie Genf, indem es keine wirkliche Vertretung hat, aus denselben Gründen einer wirklichen Regierung entbehrt.

Die Regierung.

Eine Regierung, so lange sie sich ihrer Aufgabe würdig beweist, bleibt über den Parteien die Beschützerin aller legitimen Rechte. Welcher Abkunft sie auch sei, sie soll nach bestem Gewissen und den Gesetzen der Billigkeit gemäß handeln.

Eine Regierung ohne ein stehendes Heer muß ihre Stärke in der Achtung vor den Gesetzen und der moralischen Autorität der Männer, welche die Gesetze repräsentiren, suchen. Darin liegt der Ruhm einer Republik und das ist auch ihre Lebensbedingung.

Die Regierung eines Schweizerkantons ist wesentlich ein administrativer Körper, da die eigentlich politischen Beschlüsse seit der neuen Bundesverfassung dem Bunde anheimfallen.

Diese Elementarbegriffe lassen sich bei dem in Genf adoptirten System nicht realisiren. Die Wahl des Staatsrathes ist

hauptsächlich politischer Natur, so sehr, und mehr, als die Wahl des Großen Rathes. Daraus geht hervor, daß die erfolgreichen Mittel einer Kandidatur nicht in einer administrativen Tüchtigkeit, einer bekannten Ehrenhaftigkeit und einer offenkundigen Unparteilichkeit, sondern in einer schrankenlosen Hingebung an politische Interessen bestehen. Man sucht sich günstige Aussichten zu verschaffen, indem man die Leidenschaften wachruft, und trennt so, anstatt sie zu versöhnen, die beiden Hälften der Bevölkerung, die man regieren will. Die natürliche Folge einer solchen Ordnung der Dinge ist, daß diejenigen Leute von der Gewalt ausgeschlossen bleiben, deren Gegenwart gerade das Wohl des Landes erheischte, nämlich die tüchtigen und unparteiischen Bürger. Noch nicht genug. Es ist wichtig, sich genauen Aufschluß über die Situation zu geben. Genf ist in zwei Parteien getheilt, die sich die Waage halten; und der Staatsrath wird auf zwei Jahre ernannt. Wer wird sich herbeilassen, unter solchen Verhältnissen einzutreten, ausgenommen Leute von einer außergewöhnlichen und daher seltenen Hingebung? Etwa ein geschickter und geachteter Kaufmann, ein mit Recht allgemein geehrter Industrieller, ein intelligenter und beschäftigter Mann, (und die wirklich intelligenten und achtungswürdigen Leute gehen selten müßig)? wird ein solcher seine Arbeit, die seiner Familie Brod giebt, und die Werke, denen er mit Liebe obliegt, verlassen, um sich in einen Fauteuil zu setzen, aus welchem er riskirt, nach zwei Jahren verdrängt zu werden? Er weiß, daß die Pünktlichkeit in der Ausübung seiner Amtspflichten, die strenge Ehrenhaftigkeit, die Hingebung an das Gemeinwesen ihm nicht genügende Anrechte verleihen werden. Insofern die Partei, von welcher er gewählt worden, bei den nächsten Wahlen drei oder vierhundert Stimmen auf zwölf Tausend weniger macht, so muß er seinen Posten verlassen. Wer mag also, ich frage nochmals, das Amt unter solchen Umständen annehmen, außer er besitze eine ganz außerordentliche Hingebung?

Die regelmäßige Folge dieser politischen Organisation muß es sein, dem Staatsrathe gerade die Leute zuzuführen, die zur gedeihlichen Leitung der Geschäfte am wenigsten geeignet sind.

Wenn die Regierung nichts anderes mehr ist, als ein Parteihaupt in einem tief gespaltenen, aufgeregten Lande, wo zwei Parteien sich das Gleichgewicht halten, kann sie nicht mehr eine Regierung sein. Sie verliert jeden moralischen Einfluß, und die Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung fehlten ihr selbst dann, wenn sie sie anwenden wollte. Am Tage des Aufruhrs würden die Milizen zaudern, ihren Befehlen in gewohnter Weise zu gehorchen. Damit beginnt die Anarchie und aus den Parteien werden Faktionen.

Das ist die Zeitgeschichte Genfs; und was die Aufmerksamkeit ganz besonders auf sich lenken muß, ist ein Artikel der Verfassung, welcher den Fall vorausgesehen und dessen Folgen angenommen hat. Waffen und Kriegsmunition sind nicht der Regierung zu freier Verfügung anheimgestellt. Sie müssen in zwei Depots vertheilt sein, damit beide feindlichen Faktionen ungehindert dort Zerstörungsmittel finden. Ein solcher Verfassungsartikel steht vielleicht in den Annalen der Weltgeschichte einzig da. — Er läßt auf eine traurige und lehrreiche Art den Geist der politischen Verfassung Genfs erkennen und zeigt bei deren Gründer das klare Bewußtsein der Folgen, welche sie haben mußte.

Die Herrschaft der Faktionen kann wie die Erfahrung längst gelehrt, nur das eine oder das andere nachfolgender Ergebnisse haben: Entweder ist die eine Partei gewaltthätiger und kühner und die andere beugt sich unter das Joch und opfert ihre Freiheit dem Frieden; oder, wenn die beiden Faktionen gleich verwegen sind, so leidet darunter die öffentliche Ruhe und das Land wird zu einem Schlachtfeld. Hierin giebt sich dann die ärgste Verletzung der Wahlfreiheit kund. Die Besorgniß von Störung und die Gewißheit, daß die Regierung solche in einem den Faktionen

anheimgefallenen Lande nicht unterdrücken kann oder will, beraubt den Bürger in der That der freien Ausübung seiner Rechte. Es giebt freilich Männer von so stählernem Charakter, daß sie trotzdem ihre volle Freiheit bewahren. Allein man darf nicht erwarten, daß jeder Wähler ein außerordentlicher Mann sei, und die aus Heroen zusammengesetzten Parteien müssen erst noch werden. Die Voraussicht der durch die bestehende Abstimmungsart hervorgerufenen Unordnung schränkt also auf die traurigste Weise die Wahlfreiheit ein. Muß jeder Wähler gleichzeitig Soldat sein, um nach der Stimmenabgabe stets zum Feuergefecht gerüstet zu erscheinen, so ist das, wenn man will, eine Freiheit, aber die Freiheit barbarischer Völkerschaften.

Das Volk von Genf kennt das Alles aus harter Erfahrung. Es weiß, was ein äußerlicher Friede heißt, der aus der Herrschaft einer Faktion hervorgeht und wie, als der Becher voll war, als der Zorn seine Schranken durchbrach und ein gewaltiges Attentat, sich zu dem Gefühl unerträglicher Unterdrückung gesellend, den friedfertigsten Bürgern Muth verlieh, wie da die Anarchie an die Stelle der vom Despotismus erzeugten Ruhe getreten ist. Der 22. August ist gekommen und eidgenössische Truppen haben Genf besetzt.

Als die Truppen eintrafen, lief ihnen eine ungeheuere Menschenmenge entgegen. Was für Gefühle beseelten diese Masse? Es war ein durch das vergossene Blut erschrecktes und noch mehr über die Abwesenheit einer dem Verbrechen steuernden Regierung bestürztes Volk. Es begrüßte in der Ankunft der Eidgenossen mit einer traurigen Freude die Rückkehr einer Gewalt, welche, das Recht schützend, Achtung sich verschaffen und, Schirm gewährend, Gehorsam fordern konnte. Genf fand wieder eine Regierung.

Der 22. August 1864.

Der 22. August kam also nicht unerwartet. Es handelt sich hier durchaus nicht um das Aufsuchen der verschiedenen Ursachen der Ereignisse dieses trüben Tages, noch um das Aufsuchen und Abwägen der vorhergegangenen Irrthümer und Fehlgriffe der Parteien. Solche rückwärtige Umschau hat von nun an ihren rechtmäßigen Platz allein in der Geschichte. Aber man muß den Sinn der Ereignisse und was die Erfahrung durch dieselben lehrt, zu fassen trachten. Vom Standpunkte des konstitutionellen Rechtes muß man zugeben, daß am 22. August die Genfer Verfassung alle ihre Früchte getragen und ihre wahre Natur und Konsequenzen zur Schau gelegt hat. Was geschah eigentlich? Eine Partei hat in einem Wahlkampf, welcher alle Leidenschaften entfesselte, den Sieg davon getragen; die andere hat ihre Niederlage nicht eingestanden, weil diese Partei nur eine Faktion war. Ihre am meisten exaltirten und irre gehenden Anhänger begannen damit, die Rechte des Volkswillens zu verläugnen, und wollten seinen Ausdruck annulliren; daraufhin gaben sie Feuer auf eine unbewaffnete, den offiziellen Vertretern der Obrigkeit folgende Menge. Großer Schrecken und große Entrüstung! Endlich rief man den Anführern des Tumultes zu: „Auch wir wissen Gewehre zu finden!“ Bürgerkrieg war auf dem Punkte dem Morden zu folgen, und die Regierung befand sich eingeschlossen und gleichzeitig beschützt von einem Theile der Einwohnerschaft. Diese Regierung konnte leicht Unruhen voraussehen. Was hatte sie gethan, um ihnen vorzubeugen? Nichts. Wie die Unruhen begonnen hatten, was that sie, um dieselben zu unterdrücken? Nichts. Sie hatte für nichts vorgesorgt; sie hat nichts ausgerichtet. Dann, um ihre Unthätigkeit zu erklären, überschickte sie den Vertretern der Eidgenossenschaft einen Bericht, worin eine klare Darstellung der Thatsachen vollständig fehlt, um nicht noch mehr zu sagen, und welcher sich im Grunde in folgenden

Worten zusammenfassen läßt: „Es sind in Genf zwei zum Kampfe gerüstete Parteien und zwischen ihnen eine Regierung, die nichts weiß und nichts vermag." Das ist der getreue Ausdruck ihres eigenen Berichtes. Auf solche Weise ist die Anarchie Genfs in einem offiziellen Dokument angesichts des Bundes und Europa's konstatirt worden. Feig auf den Straßen abgefeuerte Flintenschüsse haben von einem Ende der Schweiz zum andern einen Schrei der Verdammung hervorgerufen. Aber die in einem öffentlichen, von der obersten Behörde ausgehenden Aktenstücke anerkannte und proklamirte Anarchie eines Schweizer Kantones muß nothwendig bei allen denkenden Männern nicht geringere Bestürzung erzeugen.

Woher kommt das Uebel? Die Genfer Staatsräthe waren Parteihäupter und keine Verwaltungsbeamten; sie waren nicht die unparteiischen Führer und Beschützer der Gesammtheit der Bürger. Wenn sie auf der einen Seite nicht über materielle Kräfte zu verfügen hatten, so fehlte ihnen auf der anderen noch mehr jede moralische Autorität. Warum? Weil sie die politischen Leidenschaften ihrer Anhänger gereizt und überreizt hatten. Wozu? Um ihrer einstigen Wiederwahl sicher zu sein. Weshalb ein solches Kandidatur-Verfahren? Weil dies das natürliche und fast unvermeidliche Resultat der politischen Einrichtung des Landes ist, wie wir es gezeigt haben. Gewiß ist hier die politische Verfassung durchaus nicht die einzige oder die tiefste Quelle des Uebels; die mit offiziellen Funktionen betrauten Personen behalten, wie Andere, die moralische Verantwortlichkeit ihrer Handlungen. Aber die politische Staatseinrichtung hat die Entwickelung aller schlimmen Keime begünstigt. Der 22. August, ich wiederhole es, ist kein Zufall. Dieser blutige Tag ist das natürliche Resultat und die laute Verurtheilung der politischen Institutionen von 1847 in ihrer Anwendung auf ein Volk wie dasjenige, dessen Gesetze sie bilden. Um sich darüber klar zu werden, muß man nicht bloß fragen, was ist geschehen, sondern: was hätte geschehen können?

Ohne die Schweiz, ohne die Energie der buchstäblich zur Verzweiflung gebrachten und unerschütterlich entschlossenen Bürger Genfs hätte die Füsillade vom 22. August ein Schreckensregiment über die Stadt gebreitet. Und war wohl auch ihr Zweck. Die Wahl vom vorhergehenden Tage sollte kassirt bleiben und wenige Tage später hätte sich James Fazy, durch eine komödienhafte Abstimmung gewählt, in Mitte einer vor Erstaunen stummen Bevölkerung unter irgend einem Titel die oberste Gewalt angeeignet.

Die Reform.

Es gibt keine Gerechtigkeit bei einer Verfassung, wo die Hälfte der Bürger sich ohne einen Vertreter im Rathe des Volkes befinden kann.

Die Wahrheit fehlt einem Systeme, wo der Wähler gezwungen ist, Personen zu stimmen, die er nicht kennt. Der Friede ist unmöglich in einem Lande, in welchem die politischen Leidenschaften toben, mit einer Verfassung, die die Einwohnerschaft gewaltthätig in zwei entgegengesetzte Parteien scheidet und zwischen sie nur Verwaltungsbeamte ohne Macht und moralischen Einfluß stellt, die nicht Regierung sein können. Ein solcher Zustand der Dinge erfordert eine gründliche Reform im genferschen Wahlsysteme. Die Reform muß im Namen des öffentlichen Friedens, welcher ja für die Schweiz eine Lebensfrage ist, vorgenommen werden. Sie soll einzig und allein die Gerechtigkeit anstreben. Nur der Wahrheit allein bediene sie sich als Mittel.

Genf ist eine repräsentative Demokratie. Niemand darf sich deshalb anmaßen, Rechte zu besitzen, welche die Kompetenz und die Souveränetät des Volkes beschränken könnten. Kein Prätendent darf sich auf fremden Boden zurückziehen, um von dort seine rebellischen Unterthanen zu überwachen, und auf alle mögliche Weise die Wiederherstellung seiner gleichsam angebornen Gewalt zu ermöglichen. Die einzige Aufgabe ist daher, eine wirkliche Repräsentation zu sichern, so daß ein jeder Bürger in derselben eine

gesetzmäßige Kundgebung des Souveräns vor sich sehe und verpflichtet sei, sich dem allgemeinen Willen, laute er wie er wolle, zu unterziehen. Die bisherige Vertretung ist unwahr gewesen und, sieht man nicht recht zu, so bleibt sie es. Nicht der öffentliche Frieden allein ist dadurch bedroht, sondern auch die Verwirklichung folgender zwei Fundamental-Artikel der ganzen Bundesverfassung: „Die Souveränetät liegt im Volke. Das Volk besteht aus der Gesammtheit der Bürger.“ Das wahre Volk des Kantons Genf ist nie auf dem Platz Molard versammelt, wie 1847 behauptet wurde. Die große Krise von 1864 darf nicht wie diejenige von 1846 geschlossen werden. Wenn auch andere und von anderen Absichten als ihre Vorgänger beseelte Männer das Land regieren sollten, aber auf Grundlage der jetzigen Verfassung und der jetzt üblichen politischen Mittel; mit einem Wort, wenn die Herrschaft der Faktionen fortdauerte, so könnte man zwar in verschiedener Hinsicht bemerkenswerthe Verbesserungen erlangen; aber die tieferen Wunden blieben.

Es wird also nöthig sein, die Souveränetät des Volkes durch eine thatsächliche Vertretung herzustellen und dazu muß der Wähler anstatt langer Listen von Parteimännern, die ihm unbekannt sind, mit Kenntniß der Sachlage ihm vertrauenswürdig erscheinende Leute wählen können.

Man muß die Gerechtigkeit wiederherstellen, indem man dafür sorgt, daß alle Gruppen legitimer Interessen und Anschauungen gehörig vertreten seien.

Man muß den Frieden und den geordneten Gang der Angelegenheiten sichern, indem man eine aus tüchtigen und unparteiischen Beamten zusammengesetzte Regierung ermöglicht.

Eine vollständige Wahlreform ist daher unumgänglich:

Die äußere Ordnung bei den Wahlen ist zu sichern.

Die Identität der Wähler muß konstatirt werden.

Es ist für eine wahre Repräsentation zu sorgen, ebenso für eine wirkliche Regierung.

Das also muß gefordert werden, abgesehen von allem Partei-Interesse, im Namen des Friedens, der Gerechtigkeit und der Wahrheit, im Namen der Schweiz, welche ein freies und friedliches Genf haben muß. Sobald diese Grundsätze im Ernst angenommen würden, so wäre die Art der Ausführung vielleicht eine schwierige, doch nicht unmögliche Sache, ein Werk der Klugheit und Billigkeit.

Eine Reform muß stattfinden, aber wer wird sie verlangen? Die Majorität des genferischen Volkes wünscht sie, vielleicht ohne es zu wissen, und wird sie mit Bewußtsein begehren, sobald es darüber im Klaren sein wird, daß dieß das einzige Mittel zur Erlangung der öffentlichen Ruhe und zu einer festen und dauernden Annäherung der Bürger unter einander sei. Wenn es auch nicht den Anschein hat, so sehnt sich doch die Mehrheit der Bevölkerung Genfs nach Ordnung, Gerechtigkeit und Eintracht. Allein das auszuführen, was Genf wünscht, wird Denen, die an der Spitze der öffentlichen Dinge stehen, bei der gegenwärtigen Lage der Dinge schwer fallen.

Die Parteihäupter dürfen eine Reform nicht verlangen, weil sie häufig öffentlich, und ganz neulich erst, denjenigen Institutionen beigestimmt haben, welche geändert werden sollen. Selbst dann, wenn eine traurige, frische Erfahrung ihre Ansichten modifizirt hätte (was nicht gewiß ist), so würde es ihnen schwer fallen, sich jetzt selbst gleichsam zu widersprechen. Umsonst würden sie völlig aufrichtig behaupten, daß sie sich, von den Thatsachen belehrt, haben überzeugen lassen und nur das Wohl des Landes anstreben; man dächte doch, und würde noch mehr es behaupten, daß sie eigennützige Zwecke dabei verfolgen und die Ereignisse für sich ausbeuten wollen. Man würde über Reaktion schreien, dieses Schlagwort, das, während es die Thoren einschüchtert, den Erfolg der Ehrgeizigen sichert.

Einfache, an der aktiven Politik unbetheiligte Bürger könnten auf dem Wege der Petition die Initiative zu den nöthigen

Maßnahmen anbahnen. Die Zahl derjenigen, welche bereit wären, in diesem Sinne zu handeln, ist gewiß eine große. Aber schwierig wäre es, zu diesem Zwecke Männer von entgegengesetzten Anschauungen zu vereinigen, und sobald die Petition ihren Unterschriften nach eine bestimmte Farbe trüge, so würde man dadurch dem schon erwähnten Uebelstande rufen. Die Geister sind augenblicklich allzu aufgeregt, als daß ein Reform-Gesuch leicht von Genf selbst ausgehen könnte. Die Sache aufschieben hieße aber der Zukunft eine bestimmte Veranlassung zu politischen Unruhen sichern, und das darf die Schweiz nach der ernstlichen Warnung, die in dem Geschehenen liegt, nicht zugeben.

Zudem, wenn die Idee einer Reform von Genf ausgehen könnte, so würde doch die Reform selbst Gefahr laufen, einen unglücklichen Ausgang zu nehmen, falls Genf allein dieselbe durchführen soll. Wie würde eine konstituirende Versammlung gewählt werden? Nach dem Repräsentationsmodus, welcher abgeschafft werden muß. Sie läuft also gerade Gefahr, das Land nicht zu vertreten; auf diese Weise dreht man sich im Kreise herum. Auch würden wahrscheinlich die Grundlagen der Stimmberechtigung, vom Gesichtspunkte der verschiedenen Interessen, die die Einwohnerschaft befangen halten, und nicht von dem in solchen Fällen einzig berechtigten Standpunkte aus erörtert werden, demjenigen einer wahrhaften Volksvertretung. Man weiß jetzt sehr wohl, was Berechnung im Wahl-Modus vermag, um den Ausdruck des öffentlichen Willens zu verdrehen. Und dann, was würde man in Genf bei der Einführung eines neuen Systemes fast unvermeidlich zu erlangen suchen? Ich sehe von den stets seltenen Männern ab (ohne sie jedoch zu vergessen), welche mitten in der allgemeinen Aufregung der Gemüther einen festen Rechts-Standpunkt und eine unerschütterliche Hingebung an die Billigkeit bewahren. Was für Endzwecke würden in Genf bei der Einführung eines neuen Wahl-Systemes verfolgt werden?

Die Einen würden die Mittel suchen, das Uebergewicht des

Protestantismus in Genf aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen.

Die Anderen die Mittel, das Umsichgreifen des Katholizismus zu begünstigen.

Andere wieder würden trachten, aus Genf einen Heerd der europäischen Revolution zu machen.

Diese drei großen Interessen würden eine genferische, konstituirende Versammlung iu Aufregung erhalten. Die Geschäfte einer solchen Versammlung böten fortwährend Zündstoff zu Unruhen; sie könnte vielleicht nicht einmal ohne den Schutz eidgenössischer Truppen tagen und gewiß würden ihre Berathungen die Leidenschaften wach halten und die Spaltungen, welche man verschwinden machen sollte, nur vermehren. Es ist fast überflüssig, zu bemerken, daß die aus konfessionellen zu politischen werdenden Kämpfe den Untergang Genfs herbeiführen müßten und die in Genf für ein- und allemal verkörperte Idee der europäischen Revolution schließlich auch den Ruin der Schweiz nach sich zöge.

Die wichtigste Aufgabe ist auszumitteln, welches die Lebensbedingungen für einen Schweizer Kanton seien, der an die Stelle der einstigen Republik Genf getreten ist; denn die alte Republik Genf mit ihrem besondern Gepräge und ihren alten Ueberlieferungen ist für immer verschwunden. Ich spreche das um so unverholener aus, als ich hiebei meine persönlichen Sympathieen und die Macht der Erinnerungen unterdrücke, um nur auf die Stimme der Vernunft, diejenige der Pflicht, und das Interesse der Eidgenossenschaft zu hören. Genf ist ein schweizerischer Kanton und kann nur im Verein mit der Schweiz frei und unabhängig existiren. Mit Berücksichtigung dieser Bedingungen, der gegenwärtigen Bestandtheile seines Gebietes und seiner jetzigen Bevölkerung hat man seine politische Existenz sicher zu stellen. Jedes andere Vorhaben wäre nicht eine Reaktion gegen das Uebel (eine Reaktion, welche man immerhin verfolgen soll), sondern eine Auflehnung gegen den klaren Willen der Vorsehung.

Es gibt übrigens eine Thatsache, welche besser noch als alle Voraussicht die Schwierigkeit, vielleicht Ohnmacht beweist, in welcher sich der Kanton Genf befindet, seine Institutionen zu verbessern, selbst dannzumal, wenn eine Reform durchaus dringend ist und im Wunsche der meisten Bürger liegt. Denke man an die Vorgänge von 1862! Man richtete die Frage an das Genfer Volk, ob es nach einer fünfzehnjährigen Erfahrung die Verfassung von 1847 revidiren wolle; es antwortete: Ja. Man legte ihm das Resultat der Arbeiten einer von ihm bestellten Kommission vor. Es verwarf diesen Entwurf. Ein solcher Fall war nicht vorausgesehen worden Keinerlei Vorschrift ordnete den weiteren Gang, den man zu verfolgen habe, an Die Verwirrung war groß, um so größer, als die Leidenschaften heftig erregt und die äußere Ruhe sichtbarlich bedroht waren. Man hat dann einfach die alte Verfassung beibehalten. Aus welchem Grunde? Das ist unklar. Das Volk ist nicht angefragt worden, ob es seinen Revisions-Beschluß zurückzöge. Man hat es nicht gefragt, ob es einen andern Verfassungsentwurf wünsche; man hat es überhaupt gar nicht gefragt. Die alte Konstitution ist aus Grund politischer Nothwendigkeit beibehalten worden, ohne daß das Volk sich darüber ausgesprochen hätte, und doch besaß das Volk als Souverän allein das Recht zu entscheiden. Zweifelsohne gilt in solchem Falle im praktischen Leben Bestehen soviel als Recht. Auf jene Erwägungen zu Gunsten einer wirklichen Gehorsamsverweigerung sich verlassen, hieße also sich auf eine revolutionäre Spitzfindigkeit stützen. Es ist gleichwohl bemerkenswerth, daß theoretisch und vom Standpunkte der Volkssouveränetät, der eigentlichen Grundlage aller schweizerischen Institutionen, aufgefaßt, die gegenwärtige Verfassung Genfs nur der Thatsache und nicht dem Rechte nach existirt. Wenigstens ist sie dem Rechte nach bloß provisorisch. Das Volk hat eine Reform verlangt. Gewiß hatte kein politischer Körper das Recht, dieses Begehren zu annulliren, und das Volk hat dasselbe nie zurückgezogen. Kann eine

zweijährige stillschweigende Zustimmung die gesetzmäßige Ausübung des Volkswillens in regelmäßiger Abstimmung ersetzen? Eine Demokratie, welche hierauf mit Ja antwortete, würde nicht lange eine Republik bleiben. Ich lege auf diesen Punkt Gewicht, weil man in den politischen Streitigkeiten Genfs und unter dem gemeinsamen Einfluß der List, Naivetät, Kühnheit, Klugheit und Furcht schließlich den Hauptinstitutionen von 1847 eine Art von göttlichem Rechte zuschrieb, das über der freien Kundgebung des Willens der Nation stehen sollte. Aber die Stärke liegt einzig in der Wahrheit, und stark und dauerhaft kann eine Demokratie nur sein, wenn sie wahrhaft ist. Doch ich kehre zu meinem eigentlichen Gegenstande zurück, um den allgemeinen Charakter der Ereignisse von 1862 völlig klar aus einander zu setzen.

Hat das genferische Volk eine Aenderung seiner Verfassung verlangt? Ja.

Ist es dem genferischen Volk gelungen, von sich aus eine Konstitution, welche es nicht mehr wollte, zu modifiziren? Nein.

Das Volk von Genf hat also in Beziehung auf eine Verfassungsreform wohl den Willen, aber nicht die Thatkraft. Wollen und Nichtkönnen bezeichnet immer eine Lage, welche einen Mangel an Freiheit verräth. Die Freiheit des Volkes ist somit in Genf gefährdet. Warum? Weil das Volk sich unter einem Zwange befindet, den gerade die Institutionen, gegen welche es ankämpft, erzeugen; weil, wie schon gesagt, seine gegenwärtige Verfassung eine wahre Zwangsjacke ist. Was ist in einem solchen Falle zu thun? Wäre Genf ein für sich allein stehender Staat, so hätte diese Lage der Dinge wahrscheinlich neue Leiden und neues Unglück zur Folge. Aber die Schweiz steht Genf zur Seite. Und die Schweiz hat das Recht und die Pflicht, eines ihrer Glieder von den Banden, in welchen es sich beängstigt fühlt, zu befreien. Die Schweiz hat das Recht und die Pflicht, in Genf die wahre Souveränetät des Volks herzustellen. Ich schließe also:

Die Reform der Wahlinstitutionen Genfs ist für die Eidgenossenschaft eine Nothwendigkeit.

Genf sieht sich verhindert, dieses Werk selbst auszuführen; aber die große Mehrheit der Genfer würde mit lebhafter Freude eine Reform begrüßen, welche seine eigenen Vorsteher selbst weder verlangen noch vollführen können.

Die Pflicht der Schweiz.

Die Schweiz muß das Wort ergreifen. Ein öffentliches Verbrechen ist in einer Schweizerstadt begangen worden, und diesem Verbrechen folgte ein Zustand bewaffneter Anarchie, als Symbol und Resultat einer längst eingewurzelten politischen Anarchie. Die Schweiz ist mit bewaffneter Macht ins Mittel getreten, um die äußere Ordnung zu sichern. Die Justiz stellt Untersuchungen an, um die Schuldigen zu bestrafen. Die Schweiz zeigt damit Europa, daß sie ein zivilisirtes Land sei, wo man nicht auf öffentlicher Straße ungestraft Mord üben kann. Gut. Allein genügt dieses Werk der Justiz und der Polizei? Ich habe hierauf schon geantwortet, und antworte nochmals mit vollständiger Ueberzeugung: Nein. Darin scheint mir in diesem Augenblick für Genf sowohl wie für die Schweiz die größte Gefahr zu liegen: die Eidgenossenschaft wird die blutende Wunde eines ihrer Glieder nicht bis auf den Grund sondiren; in dem krankhaften Symptom eines chronischen Uebels wird sie nur eine momentane Störung erblicken. Nach einigen trügerischen Anzeichen von Versöhnung, nach den Demonstrationen jener Verbrüderung bei Banketten, welche sich in Worten und Libationen Luft macht und später weder dem Ausbruch der Leidenschaften noch dem Gewehrfeuer auf der Straße zu wehren im Stande ist, wird die Schweiz, indem sie ihre Aufgabe als vollendet betrachtet, ihre Hand zurückziehen. Hierin gerade würde die wahre Gefahr liegen. Die Ursachen der Unruhen würden fortbestehen, und nur zu bald ihre Wirkungrn wieder geltend machen. Gewiß ist es (und man kann es nicht genug

sagen), daß die Wirren in Genf eine viel größere Bedeutung haben, als solche in der innern Schweiz oder in der ehemaligen Republik Genf. Die neuen, mächtig hereinfluthenden Elemente der Bevölkerung, die veränderte Stellung Genfs mit Rücksicht auf die politische Geographie, drängen einem ernstlich die Frage auf: Sind die Thatsachen, bei denen wir soeben verweilten, eine jener Zuckungen, welche dem Todeskampfe eines Volkes vorauszugehen pflegen? Oder sind sie eine jener heilsamen Krisen, aus denen eine neue Gesundheitsperiode hervorgeht? Die Rathschlüsse des Allmächtigen sind uns unbekannt; aber Gott hat vielleicht die Lösung dieser Frage dem Entscheide der schweizerischen Behörden überlassen; und eine vielleicht glückliche Lösung, insofern die Schweiz ihre Pflicht versteht und erfüllt; ihre Pflicht, welche gleichzeitig ihr Recht und ihr nächstes Interesse ist, da es sich ja um ihre eigene Existenz handelt.

Meine, möglicherweise irrige (möchte es so sein!), aber von vielen wohldenkenden Männern getheilte Ansicht ist die, daß Genf, bei seiner jetzigen politischen Organisation, der Grundlagen eines wohlgeordneten und friedlichen öffentlichen Lebens entbehre. Ich habe die Gründe dieser Anschauung aus einander gesetzt. Würden nun nicht die eidgenössischen Behörden, wenn sie unterließen, über diesen Gegenstand genaue Erkundigungen einzuziehen, wenn sie eine Frage von solcher Wichtigkeit ohne den nöthigen Ernst behandelten, es an Vorsicht mangeln lassen, und die Verantwortlichkeit für mögliche zukünftige Uebel auf sich laden? Die Pflicht der Schweiz ist klar: Sie muß in einer Weise auf Genf einwirken, daß dieser Kanton aufhöre, eine beständige Gefahr für die Eidgenossenschaft zu sein. Auf welchem Wege ist dieses Ziel zu verfolgen? Ich erlaube mir in dieser Hinsicht die nachfolgenden Gedanken mitzutheilen. Dieselben sind vielleicht irrig, allein sie drängen sich mir mit einer Klarheit und Genauigkeit auf, welche mir den Muth gibt, sie hier aus einander zu setzen.

Die Schweiz hat eidgenössische Kommissäre nach Genf geschickt, welche sofort die nöthigen Anordnungen trafen, um die Ordnung herzustellen und den Gang der Justiz zu schützen. Diese Herren haben eine schwierige Aufgabe und erfüllen dieselbe. Die Bevölkerung hat ihnen ihre Dankbarkeit in unverkennbarer Weise zu verstehen gegeben. Eine zweite Aufgabe würde andere Delegirte erfordern. Die schweizerischen Behörden könnten sobald als möglich eine gewisse Anzahl Männer nach Genf schicken und zwar solche, welche an der aktiven Politik keinen Antheil nehmen, damit sie über den augenblicklichen Verhältnissen und Parteiinteressen nicht etwa die Hauptseite der Fragen aus dem Auge verlieren, Männer, die sich durch ihre gemäßigte Gesinnung, ihre Erfahrung, Uneigennützigkeit und Reinheit des Charakters wie durch ihre Hingabe an das Vaterland auszeichnen, Männer endlich, welche in ihrer Gesammtheit den alten und neuen, katholischen und protestantischen Genfern volle Garantie ihrer Unparteilichkeit bieten. Die Schweiz besitzt solche Männer; sie hat deren manche und man fände welche, die dem ernsten Rufe ihres Vaterlandes Folge leisten würden. Diese Delegirten hätten sich nach Genf zu begeben und dort über alles Wünschbare klare Auskunft einzuziehen. Sie würden sich mit den Repräsentanten der politischen Körper und der Gemeindebehörden ins Einvernehmen setzen und Bürger der verschiedenen Ansichten und Konfessionen, Land- und Stadtbewohner, auch Leute von verschiedenen Berufskreisen anhören. Würden sie nach einer gründlichen Untersuchung in dem Wahlsysteme Genfs eine Gefahr für die Schweiz erblicken, so sprächen sie sich darüber aus. Auf diese Weise würde die Reform der genferischen Institutionen nicht durch die eidgenössischen Behörden selbst, sondern durch Schiedsrichter als eine Bundesfrage erklärt. Bezeichneten diese Schiedsrichter die Gefahr als wirklich vorhanden und eine Reform als nothwendig, so würde die Schweiz ihnen die hohe Aufgabe anvertrauen, selbst dem Volke von Genf einige

Fundamental-Artikel vorzulegen, welche geeignet wären, die Organisation der Republik Genf mit der öffentlichen Wohlfahrt und dem gemeinsamen Bundesrechte in Einklang zu bringen. Diese Artikel hätten zweierlei Zweck: eine gerechte und wahre Volksvertretung herzustellen und dem Kanton die Wahl einer fähigen und unparteiischen Regierung zu sichern.

Die Organisation des allgemeinen Stimmrechtes ist das größte soziale Problem der Neuzeit. Die Zukunft wird hoffentlich ein Repräsentativsystem erzeugen, wodurch eine jede Stimme ihre Geltung erhält, und keine Gruppe von Bürgern mehr ohne Vertreter bleiben kann. Zu dem Behufe wäre es allerdings nöthig, die ausschließlich territoriale Eintheilung in Wahlsachen fahren zu lassen, und man darf kaum erwarten, daß dieß so bald geschehe. Die Delegirten der Schweiz könnten aber, ohne der Zukunft vorzugreifen, Genf ein Abstimmungssystem vorschlagen, welches, aus einem vergleichenden Studium der Systeme aller Kantone hervorgegangen, das Hauptresultat der politischen Erfahrungen der Eidgenossenschaft ausdrückte. Eine aufgeklärte, ruhige und unparteiische Berathung könnte zu diesem Resultate gelangen und würde einen Schritt vorwärts, einen wirklichen und gründlichen Fortschritt in der Organisation der schweizerischen Demokratieen bezeichnen. Könnte man am Ende Genf nach den gefahrvollen Ereignissen nur dazu bewegen, eines der Wahlsysteme anzunehmen, wie sie jetzt in andern Kantonen bestehen, welche einige Aehnlichkeit mit Genf haben und die Bedingungen zu einer glücklichen Existenz in sich tragen, so wäre das schon eine unschätzbare Wohlthat.

Der Vorschlag der Delegirten ginge von ihnen direkte aus und würde in den eidgenössischen Räthen gar nicht in Berathung gezogen, um ihm, ich möchte sagen, keinen obligatorischen Charakter aufzudrücken. Er wäre bloß ein Antrag von Seite getreuer Eidgenossen an einen Kanton, welcher der Hülfe und Unterstützung bedürftig ist. Die eidgenössischen Kommissäre er-

hielten die nöthige Vollmacht nur, um das genferische Volk in gesetzlicher Weise zusammen zu berufen und die völlige Freiheit seiner Abstimmung zu garantiren. So würde die Souveränetät des Kantons Genf vollständig respektirt und die Pflicht der Schweiz ganz erfüllt. Sollten die Genfer vorziehen, ihre gegenwärtige Verfassung beizubehalten, so geschähe das auf ihre Gefahr und Rechnung. Sollten sie, in Folge der Mängel dieser Verfassung, die Schweiz zwingen, neuerdings sich ins Mittel zu legen und schließlich bei ihnen eine außerordentliche eidgenössische Behörde und eine fast permanente Garnison niederzusetzen, so wären sie allein für eine solche Zukunft verantwortlich.

Einwendungen und Beantwortung derselben.

Ein solcher Vorschlag hat keine Aussicht auf Erfolg, werden Viele sagen. Die Genfer sind ein stolzes Volk; sie werden sich verletzt fühlen, sich gleichsam bevormundet zu sehen, und eine ihnen aufgedrungene Verfassung hätte keinen Bestand. Dies ist eine Einwendung vom Standpunkte der politischen Klugheit aus.

Es wäre das, werden Andere sagen, ein ungeheurer Schritt zur Zentralisation und der Vorschlag wird aus diesem Grunde in der Schweiz auf lebhaften Widerstand stoßen. Die kantonale Souveränetät würde, was man auch einwenden mag, dabei verletzt. Hier haben wir eine Einwendung aus Gründen des Rechtes und der Berechtigung.

Besprechen wir nach einander diese zwei Entgegnungen. Wenn irgend etwas den Genfern als eine verdiente und heilsame Demüthigung erscheinen mag, so ist es gewiß der Umstand, daß sie sich selbst außer Stande sahen, den Frieden und die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Schweiz absolut zwangen, ihre Stadt militärisch zu besetzen. Die Thatsache, daß der Bund der Wiederholung eines solchen Ereignisses vorzubeugen suchen würde, sollte ihre aus dem Geschehenen entsprungenen Empfindungen nicht ändern. Es ist gleichwohl

wahrscheinlich, daß die von mir vorgeschlagenen Schritte im ersten Augenblick eine ziemlich allgemeine Unzufriedenheit in Genf hervorrufen würden; allein diese Unzufriedenheit wäre nur die Folge eines Mißverständnisses und würde bald einer viel allgemeinern, tieferen und besser überlegten Zufriedenheit Platz machen. Man würde bald einsehen, daß es sich nicht darum handle, Genf etwas aufzuzwingen. Es würde sich sogar nicht einmal darum handeln, Verfassungsartikel vorzuschlagen, welche von den eidgenössischen Räthen durchberathen worden und dadurch schon so viel als aufgezwungen erscheinen würden, wenn auch nur auf einem Umwege. Es würde vielmehr nur einer Anzahl unparteiischer und wohlwollender Vaterlandsfreunde die Vollmacht ertheilt, dem Volke des Kantons Genf auf ihre alleinige Verantwortlichkeit hin ein politisches System vorzuschlagen, das sie für gerecht und segenbringend erachteten.

Gewiß, hätte Genf aus seinem eigenen Leben und seiner Geschichte hervorgegangene Institutionen, so könnte man dieselben nicht antasten, ohne sogleich einer Reaktion zu rufen, denn man greift nie ungestraft ins Leben eines Volkes. Allein hier ist nichts der Art. Der Conseil général bildete wohl einen charakteristischen Zug der alten Republik Genf; allein dieser Titel wird heutzutage auf eine fast lächerliche Weise einer gesetzlich stummen Versammlung Tausender von Stimmberechtigten in einem überfüllten und lärmvollen Lokale beigelegt. Jene zwei Worte, jenen bloßen Namen abgerechnet, ist die Verfassung von 1847 ein rein theoretisches Werk, eine vollständig anonyme Organisation, welche eben so gut an den Küsten Süd-Amerika's als an den Ufern des Leman ihre Stelle einnähme, ein abenteuerlicher politischer Versuch endlich, der im schweizerischen Bundesrechte ganz ausnahmsweise dasteht, und dessen Folgen wir nunmehr kennen.

Man müßte niemals Geschichte gelesen oder über zeitgenössische Ereignisse nachgedacht haben, um nicht zu wissen, daß ein Volk kein Individuum ist, welches von sich aus Beschlüsse zu

fassen im Stande ist, und daß das allgemeine Stimmrecht sich nur bei Anträgen, welche nicht vom Volke selbst ausgehen, anwenden läßt. Die konstituirenden Versammlungen haben gewöhnlich bestimmte Vorgänge, und zuweilen sehr gewaltsame Vorgänge in Berücksichtigung zu ziehen, die ihnen Beschlüsse belieben oder vielmehr gewöhnlich aufdringen. Das Genfer Volk hingegen würde, indem es den ihm von der ruhigen und brüderlichen Hand biederer Eidgenossen gewordenen Vorschlag annähme, im Bewußtsein, daß es ihn ohne Gefahr für die öffentliche Ruhe auch ablehnen könnte, die so seltenen Bedingungen wahrer Freiheit erfüllen. Die Zeit stürmischer Revolutionen wäre abgeschlossen und an ihrer Stelle würde, in hoher und voller Wahrheit, die Aera der wirklichen Volks-Souveränetät anbrechen.

Ich gehe zu der zweiten Entgegnung über: Die Bundesgewalt erhielte durch die vorgeschlagenen Mittel eine bedeutende Verstärkung; die Zentralisation werde außerordentlich gewinnen, wenn die oberste Bundesbehörde sich in die innere Verwaltung eines Kantons mische; alle Kantone werden sich in ihren Rechten bedroht fühlen. Diese Entgegnung ist gewichtig. Sie wird ohne allen Zweifel die Staatsmänner, welche von dem in diesen Zeilen dargelegten Projekte Kenntniß nehmen, am meisten und stärksten beschäftigen. Ich hoffe aber, diese Einwendung zu einem schlagenden Beweise für meinen Vorschlag umwandeln und zeigen zu können, daß man gerade im Namen und im Interesse der gefährdeten, kantonalen Freiheit die politische Intervention des Bundes im Kanton Genf verlangen muß.

Was in Frage steht, ist das Recht der Eidgenossenschaft gegenüber einem ihrer Glieder. Eine solche Frage muß nicht bloß sorgfältig, sondern mit einer außerordentlichen Gewissenhaftigkeit behandelt werden; denn der Schweiz steht die Macht zur Verfügung und sie muß streng darauf achten, daß sie diese Macht nur im Dienste der Gerechtigkeit gebraucht. Allein die Rechtsfrage macht sich hier durchaus nicht in abstrakter Weise geltend; sie

tritt bei Anlaß schon stattgefundener Ereignisse in den Vordergrund, welche, wie mir scheint, die vollständige Lösung enthalten, so bald sie ihrer Natur nach gehörig konstatirt und hinsichtlich ihrer Tragweite verstanden sind.

Der Bund ist zur Stunde in Genf nicht allein mit Waffengewalt eingeschritten, seine politische Intervention hat auch schon am 2. September auf eine vollkommen gerechte und ersprießliche, aber gleichzeitig doch sehr beunruhigende Art stattgefunden. Erinnern wir uns, unter genauerer Schilderung, der Begebenheiten. Am 22. August hatte das Bureau des Conseil général das Resultat einer Wahl veröffentlicht und dasselbe für ungültig erklärt. Es hatte die Abstimmung des Volkes annullirt, ohne in seinem Protokoll irgend einen Beweggrund anzugeben, und auf bloße Vermuthungen hin handelnd. Es stützte sich auf den Inhalt eines Gesetzes, der dahin lautet, daß die Zählung der abgegebenen Stimmen durch das Bureau müsse gültig erklärt werden. Das war der Anfang der Auftritte vom 22. August, der Reklamationen eines Theiles der Bürger und der traurigen Ereignisse, welche darauf folgten. Zwei verschiedene Beurtheilungen haben sich nun im Kanton Genf über das Gebahren des Bureau's hören lassen.

Die Einen sagen: Das Bureau bei einer Wahl hat die Aufgabe, Stimmzettel zu beseitigen, die ungültig sind; aber die Anmaßung, eine Wahl zu kassiren, wenn die Abgabe und Zählung der Stimmen in der Ordnung vor sich gegangen ist, ist von seiner Seite ein schreiender Mißbrauch der Macht und eine eigentliche Auflehnung gegen den obersten Willen des Volkes. Es ist dies die Meinung der Einsprache Erhebenden vom 22. August und des Großen Rathes von Genf.

Die Anderen sagen: Das Bureau des Conseil général hat gesetzlich die nöthige Vollmacht, eine Wahl zu annulliren, und zwar absolut und ohne seinen Schritt zu motiviren. Dieser An-

sicht ist die Mehrzahl der Mitglieder des großen Bureau's und der Staatsrath von Genf.

Jede dieser Arten das genferische Gesetz auszulegen hat also einen Theil der Bürgerschaft und eine verfassungsmäßige Behörde für sich. Ihr Zwiespalt mußte, da nach der Verfassung kein Organ da war, welchem das Recht zugestanden hätte, denselben zu entscheiden, und da zugleich die öffentliche Ruhe schwer bedroht war, die Angelegenheit vor den Bundesrath bringen. Ein Beschluß dieser eidgenössischen Behörde vom 2. September hat den Entscheid des Bureau's vom 22. August annullirt und die Wahl vom vorhergehenden Tage für gültig erklärt. Dies sind die Thatsachen, deren Tragweite zu würdigen ist.

Um die Sache in ihrem wahren Lichte und in ihren möglichen Folgen für die Zukunft zu betrachten, ist es unerläßlich, den unmittelbaren Eindruck der Ereignisse, die einzelnen bekannten Thatsachen, das moralische Urtheil, welches man heute über diese oder jene Behörde zu fällen geneigt sein könnte, für einen Augenblick zu vergessen. Die Zeit wird das Alles mehr und mehr verwischen. Der Beschluß vom 2. September ist, wie die ganze schweizerische Presse es aufgefaßt hat, nicht nur ein Akt politischer Klugheit, sondern auch ein Akt hoher sozialer Gerechtigkeit. Allein es ist wichtig, diesen Akt, abgesehen von den Eindrücken des Augenblicks zu studiren und zu verstehen zu suchen, was er als Präzedenzfall werden kann, wenn er einst nach einigen Jahren, in der Reihe anderer Aktenstücke, vom bloßen juridischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden wird.

Der Bundesrath hat in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand über seine gewöhnliche und voraussichtliche Kompetenz hinausgehen müssen, weil in Genf keine für den Fall zuständige Behörde existirte. Die Verfassung Genfs verurtheilt sich also selbst, indem sie eine Frage von höchster Wichtigkeit ungelöst läßt. Das ist aber noch die weniger wichtige Seite der Sache. Die dem Ausspruche vom 2. Sep-

tember zu Grunde liegenden juridischen Erwägungen sind ganz allgemeiner Natur* und daher sehr ausdehnbar, so daß man sie auf beliebige Fälle wird anwenden können, sobald man nur will. Auch wird unter denselben die „politische Dringlichkeit“ aufgeführt. Man darf sogar annehmen, daß diese politische Dringlichkeit der tiefste Beweggrund zum Beschlusse gewesen und daß, wenn die nämliche Rechtsfrage zu einer Zeit aufgeworfen worden wäre, wo die öffentliche Ruhe vollständig gesichert gewesen, die Bundesbehörde unter billiger Berücksichtigung der kantonalen Souveränetät vorgezogen haben dürfte, sich inkompetent zu erklären. Das Gefährliche eines solchen Vorganges liegt offen da. Nichts auf der Welt könnte begründeter sein als das Urtheil des Bundesrathes; aber, allgemein betrachtet, enthält sein Beschluß ein gefährliches Moment; denn „politische Dringlichkeit“ ist etwas ganz willkürlichem Ermessen Anheimgestelltes und nur Gesetz verbürgt die Freiheit.

Wird nun in Genf nichts geändert, so kann dieser gefährliche Weg leicht neuerdings, ja er muß vielleicht wieder eingeschlagen werden. Um dies anschaulich zu machen, muß ich eine Stelle aus der kantonalen Verfassung, welche, trotz dem Widerspruch der in solcher Bezeichnung liegt, nichts anders als eine konstitutionelle Anarchie genannt werden kann, hervorheben. Jedermann weiß, daß in Genf ein ziemlich lebhafter Kampf zwischen dem Großen Rathe und dem Staatsrathe besteht. Dieser Kampf hat sich öffentlich, zu wiederholten Malen, und erst kürzlich gerade bei Anlaß des Beschlusses vom 2. September bemerkbar gemacht. Er wird durch die Verfassung erzeugt, welche diese zwei Körper durchaus von einander unabhängig macht und sie zu verschiedenen Zeiten gewählt werden läßt. Ein möglicher Ausweg bietet sich ihm in Genf nicht, weil über diesen zwei Behörden nur noch die Bürgerversammlung, Conseil général genannt, steht, ein Körper,

* Siehe die Beilage.

welchem man keine Streitfrage vorlegen darf, da (wenn ich nicht irre) keine Behörde das Recht hat, die Bürger zu diesem Zwecke zusammen zu berufen. Entstünde also ein ernstlicher Konflikt zwischen dem Großen Rath und dem Staatsrath (was nichts Ueberraschendes hätte), so sähe sich der Bundesrath wieder mit einer Frage betraut, welche er entscheiden müßte, indem er sich auf einige der allgemeinst lautenden Artikel der Bundesverfassung und auf das Motiv politischer Dringlichkeit stützen würde, da Genf keine kompetente entscheidende Behörde besäße.

Ein ähnlicher Fall würde sich ergeben, wenn Genfer Bürger, im Namen des Artikels 5 der Bundesverfassung, welcher die Rechte des Volkes garantirt, die Ausführung des Beschlusses vom Jahr 1862 verlangten, welcher die Revision der Verfassung von 1847 vorschreibt, aber ohne Erfolg geblieben ist.

Diese Thatsachen und Aussichten verdienen eine gründliche Erwägung. Am 2. September hat der Bundesrath ein genferisches Gesetz ausgelegt, über dessen Sinn die Genfer uneinig waren; er hat dieses Gesetz angewendet und durch dessen Deutung den Entscheid einer Behörde Genfs aufgehoben; das ist Thatsache. Es ergiebt sich aber auch von selbst, was jeden Augenblick weiter vorkommen kann. Der Bundesrath wird sich gezwungen sehen können, in einem Streite zwischen dem Großen Rathe und dem Staatsrathe des Kantons Genf zu interveniren, über ihre gegenseitigen Kompetenzen zu entscheiden und den Beschluß eines dieser Organe für null und nichtig zu erklären.

Diese Vorgänge müssen für das öffentliche Recht der Schweiz und die Unabhängigkeit der Kantone von hoher Bedeutung sein, wenn nicht ein energischer und feierlicher Akt unmittelbar ihren Einfluß und ihre Tragweite abschneidet. Nicht bloß die äußern Unruhen in Genf bilden wirklich eine eidgenössische Frage, sondern der Zustand der dortigen Staatsverfassung selbst, so wie er sich neulich gezeigt hat. Die Verfassung Genfs

ist für die Schweiz eine Gefahr, nicht allein wegen der Aufläufe auf offener Straße, welche sie zur Folge hat, sondern auch wegen der Ausnahmsfälle, welche sie in der Anwendung der Bundesgewalten immer wieder hervorrufen wird. Man muß daher, wie schon gesagt, ebenso gut im Namen der hiedurch gefährdeten kantonalen Selbstständigkeit, als in demjenigen der Zentralgewalt, die von den ernstesten Verlegenheiten bedroht bleibt, den Behörden der Eidgenossenschaft zurufen: Beeilet Euch in Genf gründlich und ein für alle Male ins Mittel zu treten, und zeiget durch die Art der Intervention selbst, daß Ihr in den Schweizerkantonen Verfassungen haben wollet, welche für alle Zukunft Euere Betheiligung an Kämpfen unnöthig machen, die nur die Kantone berühren sollen.

Nach Dem, was geschehen, hätte die Schweiz das Recht, der Genfer Verfassung die eidgenössische Garantie zu entziehen und diesen Kanton zu zwingen, ihr eine andere Verfassung vorzulegen. Ein solcher Beschluß wäre unbestritten außerhalb der gewöhnlichen und vorausgesehenen Kompetenz der eidgenössischen Behörden; aber es wäre leicht, ihn hinlänglich zu begründen. Vom juridischen Standpunkte aus würde man sich einfach auf den Wortlaut des Beschlusses vom 2. September * beziehen; vom Standpunkte der politischen Dringlichkeit aus würde man die ausnahmsweise geographische Lage Genfs, die Gefahr für die ganze Schweiz aus dort entstehenden Unruhen, die Thatsache, daß die Verfassung mit an diesen Unruhen Schuld ist und dadurch ein nothwendiges aber außerordentliches Einschreiten der Bundesbehörden veranlaßt, geltend machen.

Diesem angesichts der gegenwärtigen Sachlage leicht abzufassenden und zu rechtfertigenden Beschlusse ständen indessen zwei bedeutende Bedenken entgegen:

* Siehe die Anmerkung zur Beilage.

1) Der Entzug der eidgenössischen Garantie gegenüber einer bestehenden Kantonalverfassung wäre — wenn auch, wie hier, damit nur bezweckt würde, die wirkliche Freiheit in einem Kantone wieder herzustellen, — für die Zukunft ein Präzedenzfall von hoher Bedeutung.

2) Ein solcher Beschluß der Eidgenossenschaft würde Genf nöthigen, sofort eine konstituirende Versammlung zusammen zu berufen, und man stieße auf die oben schon erwähnten Schwierigkeiten; Schwierigkeiten, zu deren Hebung eine solche Zwangsmaßregel wahrscheinlich nichts weniger als beitrüge.

Dagegen würde mein oben auseinandergesetzter Vorschlag alle Vortheile der eben besprochenen Maßregel haben, ohne ihre nachtheiligen Seiten. Die Schweiz würde nichts aufdrängen, sie würde nicht einmal selber etwas vorschlagen, sondern nur vorschlagen lassen. Sie verbände so mit der Sorge um ihre Wohlfahrt, Ehre und Sicherheit alle mögliche Rücksicht auf das Zartgefühl und die Billigkeit in ihren Beziehungen zu einem Kantone. Der ganz eigenthümliche Charakter des von mir vorgeschlagenen Schrittes wäre so offenbar, daß derselbe niemals als ein Präzedenzfall angerufen oder betrachtet würde. Die Bundesbehörden würden die Dringlichkeit einer politischen Reform in Genf anerkennen und aussprechen; sie würden damit nur ihrer völligen Ueberzeugung folgen und die aus den Ereignissen sich ergebende ernste Lehre anerkennen. Sie würden sich aber daraufhin zurückziehen, um nicht etwa eine förmliche konstituirte Behörde, sondern die durch eine Anzahl ihrer würdigsten Bürger repräsentirte Schweiz handeln zu lassen. Die Bande zwischen Genf und der Eidgenossenschaft würden näher geknüpft; eine Verstärkung der zentralen Bundesgewalt vermieden. Ist das nicht in der gegenwärtigen Lage der glücklichste, würdigste und beruhigendste Ausweg und gibt es einen andern, welcher Aussicht auf Erfolg und Garantieen für eine wirkliche aufrichtige Abhülfe bietet?

Es bleibt mir endlich noch zu zeigen übrig, daß die Genfer Angelegenheiten, von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, den Schweizer-Kantonen Anlaß geben können, von einem Abwege zurückzukommen, auf welchem sie sich vielleicht schon befinden, und bei Gelegenheit eines Ereignisses, wo die nationale Kompetenz der Eidgenossenschaft nicht zu bezweifeln ist, die politische Befugniß der Letztern auf eine sowohl für die Kantone wie für die Zentralgewalt vortheilhafte Weise einzuschränken; denn hier sind beide Interessen im Einklang. Ich meine Folgendes:

Die kantonalen Verfassungen müssen durch den Bund garantirt sein; die Fälle, wo eine solche Garantie abgelehnt werden kann, sind in der Bundesverfassung deutlich aufgezählt. Aber wer kennt nicht die Elastizität der Texte in gewissen Momenten und unter gewissen Einflüssen? Der Beschluß vom 2. September ist ganz dazu angethan, Einem in dieser Hinsicht die Augen zu öffnen, und auf die völlig unvorhergesehene Tragweite aufmerksam zu machen, welche unter dem Einflusse vorübergehender Umstände die allgemein lautenden Artikel der Bundesverfassung haben können. Eine Verfassung, wie diejenige Genfs, welche 158 Artikel umfaßt, stellt in der That die ganze Organisation eines Kantons, bis auf die Details, dem Gutdünken der Bundesbehörden anheim. Nehmen wir nun aber an, daß die Delegirten der Schweiz dem genferischen Volke nur eine kleine Zahl von Artikeln vorlegen, welche sich auf die Organisation der Demokratie beschränken, d. h. darauf, die Natur und die Rechte der Wähler die Art der Vertretung und die Wahl der Regierung festzustellen; so bestände die Verfassung des Kantons nur aus diesen wenigen Artikeln und nur deren Aufrechthaltung würde von der Bundesbehörde garantirt.

Die Eidgenossenschaft würde zwar fortfahren, kräftig die äußere Ordnung zu schützen und damit dem ersten Gesetze jeder gebildeten Nation gemäß zu handeln; aber alles Uebrige bliebe der Gesetzgebung überlassen und die Genfer würden ihre Ange-

legenheiten selbst ordnen. So entstände aus einer anscheinenden Vergrößerung der Bundesgewalt in Wirklichkeit ein günstiger Anlaß zu völligerer Sicherstellung der innern freien Bewegung eines einzelnen, hiemit aber auch aller Kantone. Man würde dadurch gleichmäßig die beiden großen Grundlagen der eidgenössischen Verfassung bekräftigen: Auf der einen Seite das Recht der Eidgenossenschaft, in allen Landestheilen Unabhängigkeit und Ordnung sicher zu stellen, auf der andern die Souveränetät der Kantone in allem, was die berechtigte Kundgebung ihres eigenen Lebens berührt. Alle wichtigen Volksinteressen würden gleichzeitig und durch denselben Akt gestärkt.

Hoffnung.

Genf befindet sich in einer unglücklichen Lage, und doch wissen Diejenigen, welche es genauer kennen, und die verschiedenen Kundgebungen seines Lebens, abgesehen von der eigentlich politischen Seite, betrachten, daß es neben vielem Schlechten auch viel Gutes in sich schließt. Seine Wunden sind tief, aber der Körper des Volkes ist im Grunde gesund. Wenn man weiß, was für Zeiten Genf so eben durchgemacht hat: die Abwesenheit einer wirklichen Regierung, den Mangel an kräftigem Schutz von Seite der Polizei, die mit vollen Händen ausgestreckten Keime gesellschaftlicher Auflösung, Ausbrüche von Tumulten, von ungenügenden oder ganz nichtssagenden Gegenmaßregeln begleitet; wenn man alles Das weiß und dennoch sieht, daß Genf dem Uebel Widerstand geleistet und seine Lebensfähigkeit bewahrt hat, daß sein Gemeinsinn noch voll Energie ist, so muß man anerkennen, daß diese jetzt gedemüthigte Stadt gleichwohl unter den Städten Europa's zu den der Freiheit und Achtung würdigsten gehört.

Wie gesagt, die politische Parteiung in Genf ist eine gewaltsame und unnatürliche. Viele Radikale weisen mit Unwillen

das Attentat vom 22. August von sich; ohne es doch öffentlich zu desavouiren. Viele Konservative wollten die Prinzipien von 1847 nicht, obschon sie dafür stimmten. Eine bedeutende Zahl Katholiken wünschen die Ordnung der Dinge, welche Fazy's Namen trägt, nicht und haben sie gleichwohl unterstützt. Die Independenten endlich sind weniger eine politische Partei, als eine Vereinigung von Bürgern, welche angesichts der Regierungsmißbräuche und der Willkürherrschaft einer Faktion sich verbunden haben. Sie alle werden sich freudig an jedes System anschließen, das die wahrhafte Volkssouveränetät und eine ehrenhafte Verwaltung garantirt. Dies sind die Grundartikel ihres Programmes.

In ihrer großen Mehrheit sehnen sich die Genfer nach einer neuen Aera, die ihnen gestatte, sich einander gegenseitig zu nähern und eine große, wirklich nationale Partei zu bilden, welche einzig und allein mit den Feinden des öffentlichen Wohles, deren es leider zu allen Zeiten gibt, zu kämpfen hätte.

Die Keime zum Guten existiren, die Elemente zu einer besseren Zukunft sind vorhanden. Was fehlt ihnen zur Entwicklung? Eine günstige Gelegenheit. Der Schlag vom 22. August hat nicht genügt, und scheint auch wirklich nicht zu genügen. Jene gewünschte Gelegenheit wird daher nur aus einem großen politischen Akte hervorgehen, welcher geeignet ist, einen freien und neuen Boden zu schaffen, auf dem die Bürger von dem Drucke der früheren Vorgänge und den Partei-Banden befreit zusammentreffen können. Ein solches Ereigniß kann in einem Schritte liegen, durch welchen die Schweiz dem Volke des Kantons Genf die Fundamente einer neuen Verfassung vorschlagen würde. Geschieht dieß, so darf man mit Hoffnung und Vertrauen der Zukunft entgegengehen.

Ein Werk der Gerechtigkeit, des Friedens und der Wahrheit, ein ernstlich überdachtes und darum dauerhaftes Werk der Eintracht in Erfüllung gehen zu sehen hoffen, heißt das Träumen?

Gewiß bilden konstitutionelle Formen ein Volk nicht allein, und sind nicht im Stande, Charaktere zu erzeugen; allein sie vermögen Vieles zum Uebel; sollten sie nicht auch die Kundgebung des Guten erleichtern können? In Genf wird es zwar noch lange entgegengesetzte Interessen, heftige Kämpfe, und leicht erregbare, leidenschaftliche Naturen geben. Allein der Tag, an dem die Morgenröthe eines neuen Zustandes, einer Ordnung der Dinge anbrechen würde, unter welcher die Interessen mit Achtung des Rechtes sich bekämpften, und die Ansichten loyal, ohne die grausigen Erscheinungen des Aufruhrs und der Zügellosigkeit, einander gegenüberstünden, dieser Tag wäre ein feierlicher Abschnitt in der Geschichte Genfs, ein Fest für die Herzen, das keiner Illumination und keines Umzuges bedürfte.

Europa hat auf die Wirren in Genf geachtet und unsere Gefahr nicht verkannt. Die in der Nähe des Bahnhofes in Genf gefallenen Schüsse haben einen weiten Wiederhall gefunden.

Nach diesen blutigen Ereignissen können wir, obwohl auf beschränktem Raume, ein großartiges und erhebendes Schauspiel darbieten: dasjenige eines Volkes, welches sich den Faktionen entwindet, mittelst einer würdigen und ruhigen Kundgebung des Volkswillens, und das sich mit Hülfe der wahren Freiheit aus der Anarchie erhebt. Ein solches Schauspiel ist selten; nah und fern würden viele edle Herzen bei seinem Anblicke höher schlagen. Kann die Schweiz dasselbe bieten, kann ihr Genf Gelegenheit dazu geben? Gott allein weiß es und ich hoffe es. Oft aber findet eine verlorene Gelegenheit sich nicht wieder. Möchte man dieß im gegenwärtigen wichtigen Augenblicke wohl beherzigen!

Beilage.

Beschluß des schweiz. Bundesrathes vom 2. September 1864.

Der schweizerische Bundesrath.

Nachdem er alle auf die Wahl vom 22. August d. J. bezüglichen Aktenstücke eingesehen und geprüft hat, nämlich:

a) Den Verbalprozeß über die Wahlverhandlungen vom 21. und 22. August;

b) Den Bericht des Präsidenten des Grand-Büreau über die Verhandlungen besagten Büreau's, datirt vom 23. August;

c) Den Rekurs des Großen Rathes vom 24. August, welcher die Aufhebung des Ausspruches des Grand-Büreau verlangt;

d) Den Bericht des Staatsrathes vom 27. August über den Rekurs des Großen Rathes und die Operation des Grand-Büreau;

e) Die Denkschrift der eidgenössischen Kommissäre über die streitige Wahlfrage datirt vom 28. August 1864;

In Anwendung der Art. 2, 5, 90 §§ 2, 3, 10 der Bundesverfassung *:

* Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit,

In Erwägung,

1. Daß, gemäß dem Inhalte der Verfassung des Kantons Genf die höchste Gewalt beim Volke steht, welches auch laut Art. 26 direkte in der Eigenschaft als Conseil général den Staatsrath wählt, und dem der Art. 5 der Bundesverfassung den Schutz der Eidgenossenschaft für die unverkümmerte Ausübung dieses verfassungsmäßigen Rechtes garantirt;

2. Daß aus dem Verbalprozeß über die Wahlverhandlungen des 21. und 22. August hervorgeht, daß von 11,025 durch das Wahlbüreau für gültig erklärten Stimmen 5677 sich auf Herrn A. Chenevière als Mitglied des Staatsrathes vereinigt haben, woraus sich ergibt, daß die gesetzliche Mehrheit sich zu seinen Gunsten ausgesprochen hat;

3. Daß, gemäß der Natur der Sache und dem Gesammtcharakter des Wahlgesetzes vom 18. Mai 1864 das Wahlbüreau durchaus keine selbstständige dritte Behörde ist, sondern nur das aus dem Conseil général hervorgegangene Organ zur Leitung der Verhandlungen des großen Wahlkörpers und zur Vorsorge, daß der Wille der Mehrheit sich auf eine geordnete und gesetzliche Art geltend machen könne, und daß es folglich verpflichtet war, diese ihm durch das Gesetz vorgeschriebenen Schranken zu respektiren;

4. Daß statt dessen die Mehrheit des Wahlbüreau's trotz

die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse nnd Obliegenheiten:

§ 2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

§ 3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

§ 10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

dem Proteste von Seite einer bedeutenden Minderheit nach ordentlichem Schluß der Abstimmung, nachdem die Zählung der Stimmzettel ungestört begonnen und vollendet worden war, ohne daß im Protokoll irgend eines Beweggrundes Erwähnung geschehen und auf bloße nichtige Muthmaßungen hin das Wahlresultat für ungültig erklärt und auf solche Weise die bedauernswerthen Ereignisse herbeigeführt hat, welche eine eidgenössische Intervention zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung nöthig machten;

5. Daß unter solchen Umständen der zum Entscheid aufgeforderte Bundesrath sich um so mehr im Falle sieht, das Recht und den Entscheid des Conseil général zu schützen, als in Genf keine kompetente Behörde existirt, einen ungerechtfertigten Beschluß des Wahlbüreau's aufzuheben; daher die obersten Behörden des Kantons Genf Werth darauf legen, theils aus Gründen rechtlicher Nothwendigkeit, theils in Folge politischer Dringlichkeit, daß die Bundesbehörde diese Wahl-Angelegenheit ordne und zur Wiederherstellung des so tief erschütterten Friedens Hand biete;

Beschließt:

I. Der Beschluß des Büreau's des Conseil général vom 22. August sei annullirt, und die Wahl des Herrn Chenevière als Mitglied des Staatsrathes des Kantons Genf für gültig erklärt.

II. Dieser Entscheid sei dem Großen Rathe und dem Staatsrathe mitzutheilen.

So geschehen in Bern, den 2. September 1864.

Die eidgenössischen Kommissäre sind eingeladen, diesen Beschluß des Bundesrathes in den zu Genf gebräuchlichen Formen und in Uebereinstimmung mit dem Staatsrathe veröffentlichen zu lassen.

Im Namen des Bundesrathes,
Der Bundespräsident, **Dubs.**
Der Kanzler, Schieß.

Inhaltsverzeichniss.





